



Protokoll des Kantonsrats

67. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 25. Januar 2018 (Vormittag)

Zeit: 8.30 – 12.05 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch

Protokoll

Beat Dittli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 30. November und 14. Dezember 2017
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
 - 3.1. Motion von Andreas Hausheer und Manuel Brandenberg betreffend die Möglichkeit des Kantonsrats, Leistungsaufträge im Rahmen der Budgetdebatte ändern zu können
 - 3.2. Motion der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug
 - 3.3. Postulat von Beni Riedi, Florian Weber und Pirmin Andermatt betreffend keine Konzerte für Schwerkriminelle
 - 3.4. Interpellation von Moritz Schmid betreffend Busbevorzugung an der Artherstrasse (Mänibach)
 - 3.5. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Sicherheit
 - 3.6. Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Flottenrabatte für Mitarbeitende
 - 3.7. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzen der integrativen Förderung auf der Sekundarstufe I
4. Kommissionsbestellungen
5. Kantonsratsbeschluss betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2017 behandelten Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR
6. Petition «Für einen Kreisel bei der Kreuzung Schmittli»
7. Änderung des Polizeigesetzes: 2. Lesung
8. Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 1: Umsetzung von Bundesrecht: 2. Lesung
9. Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)
10. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Ersatz und Erweiterung der übergeordneten Kommunikation und Leittechnik für Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen der Kantonsstrassen

11. Geschäfte, die am 14. Dezember 2017 nicht behandelt werden konnten:
 - 11.1. Interpellation von Philip C. Brunner und Daniel Stadlin betreffend den Kantons- und Gemeindefinanzen im Zusammenhang mit dem «Sparpaket 2018» und dem Prozess «Finanzen 2019» sowie der vom Regierungsrat erwogenen Steuererhöhung
 - 11.2. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Sozialbericht 2016
 - 11.3. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Effizienz des Zuger RAV
 - 11.4. Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Fondsauslagerungen im Rahmen von Sparprogrammen
12. Motion der SVP-Fraktion betreffend Reduktion der Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene auf die Nothilfe
13. Drei Geschäfte betreffend Bushaltestellen der ZVB:
 - 13.1. Motion von Thomas Werner betreffend Anpassung der kantonalen Gesetzgebung in Bezug auf Bushaltestellen
 - 13.2. Postulat von Thomas Werner betreffend Bushaltestellen
 - 13.3. Interpellation von Thomas Werner, Ralph Ryser und René Kryenbühl betreffend Umwandlung der Bushaltestelle Gasthaus Rössli, Zugerstrasse 142, 6314 Neuägeri, in eine Fahrbahnhaltestelle mit Mittelinsel
14. Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend: Wie weiter mit dem Theilerhaus

932 Präsenzkontrolle

An der heutigen Vormittagssitzung sind 77 Ratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Jürg Messmer und Silvia Thalmann, beide Zug: Emanuel Henseler, Neuheim.

933 Mitteilungen

Es findet eine Ganztagesitzung statt. Das gemeinsame Mittagessen nimmt der Rat im Parkhotel Zug ein.

Es gilt heute jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: SP, CVP, SVP, FDP, ALG.

Bildungsdirektor Stephan Schleiss ist für die heutige Sitzung entschuldigt. Er nimmt in Zürich am Lehrmittelsymposium der Interkantonalen Lehrmittelzentrale teil.

TRAKTANDUM 1

934 Genehmigung der Traktandenliste

Patrick Iten hält fest, dass er und vermutlich noch weitere Ratsmitglieder von Manuel Brandenberg einen Bericht zur Motion Sozialhilfe für Asylsuchende der SVP erhalten hat. Das irritiert ihn, liegen ihm nun doch zwei Berichte vor. Der eine ist wahr, der andere falsch – oder ist es umgekehrt? Als Ratsmitglied liest man die

Berichte, schlägt noch offene Fragen in den Gesetzessammlungen nach und bildet sich so eine Meinung. Seit vorgestern hat der Votant nun aber zwei Schreiben in der Hand, und er findet, dass so keine fundierte Entscheidung möglich ist. Er geht davon aus, dass nur ein kleiner Teil des Rats seit vorgestern Zeit hatte, den externen Bericht genau zu lesen und zu hinterfragen. Was heute kommen würde, wäre ein offener verbaler Schlagabtausch, wobei Aussage gegen Aussage stehen würde. Am Schluss würde abgestimmt – und wer am meisten überzeugen konnte, hat gewonnen. Ist das die Politik, die der Rat anstrebt? Der Votant ist der Meinung, dass das Traktandum 12, die Motion Sozialhilfe für Asylsuchende, abtraktandiert werden muss. So kann man das Geschäft nochmals anschauen und allfällige Fakten oder Fragen prüfen, hinterfragen und erläutern. Wenn nicht einmal Juristen sich einig sind, sollte das Geschäft wirklich vertagt werden.

In diesem Sinn stellt der Votant den **Antrag**, das Traktandum 12 abzutraktandieren. Er bittet darum, seinem Antrag zuzustimmen, denn nur so ist eine fundierte, richtige und wahre Politik möglich.

Hubert Schuler hält fest, dass die Mitglieder der SP-Fraktion den von Patrick Iten erwähnten Bericht nicht erhalten haben. Er geht davon aus, dass dieser zusätzliche Bericht nicht offiziell ist. Wenn der Rat jedes Mal, wenn zwei Juristen unterschiedlicher Meinung sind, ein Geschäft abtraktandiert, wird er seine Aufgabe nicht erfüllen können und am Ende jedes Jahres eine grosse Pendenzliste haben. Der Votant bittet deshalb, den Antrag von Patrick Iten nicht zu unterstützen und die betreffende Motion heute zu behandeln.

- ➔ **Abstimmung 1:** Der Rat lehnt die Abtraktandierung von Traktandum 12 mit 55 zu 16 Stimmen ab.

Thomas Werner stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, Traktandum 13 so umzustellen, dass die Interpellation (Traktandum 13.3) vor der Motion und dem Postulat (Traktanden 13.1 und 13.2) behandelt wird. Ausgangspunkt der Diskussion war nämlich die Interpellation. Die Umstellung würde auch gewährleisten dass der Rat über alle Sachinformationen verfügt, wenn er über die Motion und das Postulat abstimmmt.

- ➔ **Abstimmung 2:** Der Rat stimmt der von der SVP-Fraktion beantragten Umstellung in Traktandum 13 mit 60 zu 7 Stimmen zu.
- ➔ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne weitere Änderungen.

TRAKTANDUM 2

935 Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 30. November und 14. Dezember 2017

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich im Protokoll der Nachmittagssitzung vom 14. Dezember 2017 auf Seite 2131 ein sinnentstellender Tippfehler eingeschlichen hat: Beni Riedi sprach davon, dass Sparen «angesagt» sei; im Protokoll steht «abgesagt». Im gleichen Votum von Beni Riedi gibt es weiteren Korrekturbedarf: Der Votant sagte damals, es sei ihm «ieber, wenn bei einem Schulhaus die Geschwindigkeit angehalten wird, anstatt dass man einen Blitzkasten getarnt aufstellt [...].».

Der Protokollführer verstand den Begriff «angehalten» als «gesenkt» – auch wenn die einfache «phonetische» Korrektur zu «eingehalten» näher gelegen wäre. Der Votant und der Protokollführer bitten, das Wort «gesenkt» zu «eingehalten» zu korrigieren.

- Der Rat ist mit den zwei Korrekturen stillschweigend einverstanden und genehmigt die Protokolle der Sitzungen vom 30. November und 14. Dezember 2017 ohne weitere Änderungen.

Die Staatskanzlei wird das Nachmittagsprotokoll vom 14. Dezember 2017 bereinigen und die korrigierte Version ins Internet stellen.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt am Ende der Vormittagssitzung (siehe Ziff. 943–949).

TRAKTANDUM 4

Kommissionsbestellungen

936 Traktandum 4.1: Engere Staatswirtschaftskommission

Thomas Villiger tritt aus beruflichen Gründen per 31. Januar 2018 aus der engeren Staatswirtschaftskommission zurück. Die SVP-Fraktion schlägt vor, an seiner Stelle per 1. Februar 2018 Karl Nussbaumer in die engere Staatswirtschaftskommission zu wählen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

937 Traktandum 4.2: Erweiterte Staatswirtschaftskommission

Da Karl Nussbaumer Mitglied der erweiterten Staatswirtschaftskommission war, schlägt die SVP-Fraktion vor, an seiner Stelle per 1. Februar 2018 Philip C. Brunner in die erweiterte Staatswirtschaftskommission zu wählen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

938 Kantonsratsbeschluss betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2017 behandelten Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR

Vorlage: 2811.1 - 15634 (Bericht und Antrag der Konkordatskommission).

Andreas Hausheer, Präsident der Konkordatskommission, verweist auf den Bericht der Kommission und beantragt Kenntnisnahme. Er dankt Rita Weiss für ihre geschätzte Arbeit für die Konkordatskommission

- Der Rat nimmt stillschweigend Kenntnis von den von der Konkordatskommission im Jahr 2017 behandelten Geschäften.

939

TRAKTANDUM 6

Petition «Für einen Kreisel bei der Kreuzung Schmittli»

Vorlagen: 2719.0 - 00000 (Wortlaut Petition); 2719.1 - 15632 (Bericht und Antrag der Kommission für Tiefbau und Gewässer).

Thomas Gander, Präsident der Kommission für Tiefbau und Gewässer, informiert, dass die Kommission die Petition an ihrer Sitzung vom 20. November 2017 beraten hat. Die Petition wurde von 657 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet und verlangt, dass die Kreuzung Schmittli als Kreisel umzubauen sei. Des Weiteren soll auf dem Abschnitt vom Schmittli bis zur Bushaltestelle Neuägeri eine Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometer signalisiert werden.

Die Kommission hat bei der Beratung festgestellt, dass die heutige Situation nicht optimal ist, und sie als gefährlich eingestuft. Sie hat aber auch festgestellt, dass die Situation mit der Neugestaltung des Knotens deutlich verbessert wird. Die Kommission war weiter der Ansicht, dass das Projekt bereits eingehend beraten wurde und die Petition keine neuen Erkenntnisse einbringt, welche eine erneute Diskussion rechtfertigen würden. Somit war eine klare Mehrheit der Kommissionmitglieder der Ansicht, dass die vorliegende, vom Kantonsrat bereits kreditbewilligte Variante die richtige Lösung ist. Bezuglich Höchstgeschwindigkeit teilte die Zuger Polizei mit, dass die Tempo-50-Zone bis zum Knoten Schmittli ausgedehnt wird.

Die Kommission beantragt mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition nicht stattzugeben. Der Votant bittet, der Kommission zu folgen. Die FDP-Fraktion wird der Petition einstimmig nicht stattgeben.

Rainer Suter spricht für die SVP-Fraktion. Der Knoten Schmittli wurde in der Tiefbaukommission ausgiebig diskutiert. Der Grossteil der Kommissionsmitglieder ist sich einig, dass ein Kreisel die Verkehrsqualität am Knoten Schmittli nicht verbessert. Verbesserungen am neuen Knoten werden erstens durch den Mehrzweckmittelstreifen erzielt: Verkehrsteilnehmer, die vom Cholrain her kommen, werden besser nach Neuägeri einbiegen können. Zweitens wird die Nebenstrasse Richtung Brunegg so verlegt, dass sie den Knoten nicht mehr tangiert. Es entsteht ein gut geplanter Knoten mit guten Sichtweiten.

Der Kantonsrat bewilligte einen hohen Kredit von 40 Millionen Franken für die Sanierung und den Ausbau der Kantonsstrasse 381, Abschnitt Nidfuren–Schmittli, einschliesslich beidseitigem Radstreifen. Der Ausbau, die Begradiigungen der Strasse und die beiden Radstreifen sollen den Verkehr verflüssigen. Nun aber wird gefordert, dass eingangs Neuägeri ein neuer Kreisel gebaut werden soll, der den ganzen Fluss stört! Es kommt noch so weit, dass die Busbuchten in Neuägeri aufgehoben werden und es Fahrbahnhaltestelle geben soll! Das wäre ein Schildbürgerstreich sondergleichen – und man hätte die Kosten für den Ausbau der vorgelagerten Strasse und die Verflüssigung des Verkehrs sparen können.

Die SVP-Fraktion folgt grossmehrheitlich dem Antrag der Tiefbaukommission, der Petition nicht stattzugeben.

Thomas Werner hält fest, dass in einem nicht sehr dicht besiedelten Gebiet innert kürzester Zeit über 650 Unterschriften gesammelt wurden. Das zeigt, dass die Frage eines Kreisels beim Schmittli der Bevölkerung unter den Nägeln brennt. Die Nach-

frage nach einem Kreisel ist klar vorhanden. Die Tiefbaukommission hat nun festgestellt, dass der heutige Knoten zwar gefährlich und nicht ideal sei, die Situation mit der Neugestaltung aber deutlich entschärft werde. Zu beachten ist allerdings, dass der Verkehr auf der Achse Ägeri-Zug stetig zunehmen wird. Beim bevorstehenden Ausbau auf einen Kreisel zu verzichten, um später wieder vor dem gleichen Problem zu stehen, ist verkehrspolitischer Selbstmord. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, der Petition stattzugeben.

Für Baudirektor **Urs Hürlimann** hat die Debatte in der Tiefbaukommission und im Kantonsrat die klare Erwartung aufgezeigt, dass mit dem bevorstehenden Ausbau die Verkehrssicherheit am Knoten Schmittli deutlich verbessert werden muss. Der Baudirektor versichert, dass mit den geplanten Massnahmen und mit der entsprechenden Sensibilisierung diesem Anliegen grösstmöglich Rechnung getragen wird. Er bittet deshalb, dem Antrag der Tiefbaukommission zu folgen.

- **Abstimmung 3:** Der Rat folgt mit 61 zu 11 Stimmen dem Antrag der Kommission für Tiefbau und Gewässer, der Petition keine Folge zu leisten.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 7

- 940 Änderung des Polizeigesetzes: 2. Lesung**
Vorlage: 2733.5 - 15590 (Ergebnis 1. Lesung).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- **Abstimmung 5:** Der Rat stimmt der Vorlage mit 56 zu 18 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vorliegt: Der Regierungsrat, die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission beantragen, das erheblich erklärte Postulat der Justizprüfungskommission (Vorlage 2121.1) als erledigt abzuschreiben.

- Der Rat schreibt das Postulat der Justizprüfungskommission stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegart den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 8

941

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 1: Umsetzung von Bundesrecht: 2. Lesung

Vorlagen: 2736.5 - 15589 (Ergebnis 1. Lesung); 2736.6 - 15644 (Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats); 2736.7 - 15647 (Antrag der FDP-Fraktion zur 2. Lesung); 2736.8 - 15649 (Antrag von Nicole Zweifel zur 2. Lesung zu § 52a Abs. 2a); 2736.9 - 15650 (Antrag von Nicole Zweifel zur 2. Lesung zu § 52 Abs. 1a); 2736.10 - 15651 (Antrag von Nicole Zweifel zur 2. Lesung zu § 48 Abs. 2a).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass folgende Berichte bzw. Anträge vorliegen:

- Zusatzbericht und Antrag des Regierungsrats;
- Antrag der FDP-Fraktion auf die zweite Lesung;
- Anträge von Nicole Zweifel auf die zweite Lesung.

Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, gemäss Ergebnis der ersten Lesung an der Streichung von § 3 Abs. 1 Bst. f sowie § 7 Abs. 2 Bst. g PBG festzuhalten und den Abklärungsauftrag als erledigt abzuschreiben.

- ➔ Der Rat hält stillschweigend an der Streichung von § 3 Abs. 1 Bst. f sowie § 7 Abs. 2 Bst. g PBG gemäss Ergebnis der ersten Lesung fest und schreibt den Abklärungsauftrag an den Regierungsrat als erledigt ab.

Baudirektor **Urs Hürlimann** weist darauf hin, dass jedes Ratsmitglied auf seinem Pult eine Tischvorlage für die heutige Debatte vorgefunden hat. Er kündigt an, dass der Regierungsrat vor der Schlussabstimmung beantragen wird, die Vorlage für die Schlussabstimmung in drei Teile aufzugliedern:

- bundesrechtliche Vorgaben;
- Gebietsverdichtung;
- überobligatorischer Bereich bei der Mehrwertabgabe.

Der Baudirektor wird diesen Antrag vor der Schlussabstimmung detailliert begründen. Die Kommission für Raumplanung und Umwelt wurde bereits orientiert und hat heute Morgen über die beantragte Aufteilung beraten. Als am 5. Januar die Anträge auf die zweite Lesung vorlagen, kam der Baudirektor in seiner Lagebeurteilung zum Schluss, dass eine Brücke gebaut werden muss, damit nach der heutigen Debatte mindestens die bundesrechtlichen Vorgaben erledigt sind und das revidierte Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft treten kann. Der Baudirektor wird – wie gesagt – den Antrag des Regierungsrats vor der Schlussabstimmung detailliert erläutern; im Moment bittet er um Kenntnisnahme.

Anträge zur Gebietsverdichtung

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die FDP-Fraktion beantragt, das Institut der Gebietsverdichtung ersatzlos zu streichen und die betroffenen Paragrafen in der Fassung des geltenden Rechts zu belassen. Er schlägt vor, zuerst die Anträge von Nicole Zweifel zu beraten und dann die bereinigte Fassung dem Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts und somit der Streichung des Instituts der Gebietsverdichtung gegenüberzustellen.

Antrag von Nicole Zweifel zu § 48 Abs. 2a Bst. a

Nicole Zweifel hat ihren Antrag schriftlich ausführlich begründet. Über das Instrument der Gebietsverdichtung wurde in der ersten Lesung ausgiebig diskutiert, und es gibt Befürworter und Gegner. Die Chance, in Gebieten mit überaltertem Bau- bestand mit einer Landumlegung etwas erreichen zu können, sollte man sich aber nicht verbauen. Die Bevölkerung wächst, und als Teil des Wirtschaftszentrums Zürich ist der Kanton Zug einem hohen Druck ausgesetzt. Warum also sollen Ge- biete beispielsweise mit Stockwerkeigentum aus den 1970er Jahren, die auch energetisch nicht mehr auf einem sinnvollen Stand sind, nicht besser genutzt werden können? Es geht dabei um Landumlegung, der einzelne Eigentümer hat nachher gleich viel wie vorher. Es handelt sich also keineswegs um Enteignung, und es wird niemandem etwas weggenommen. Es geht einzig darum, ein Instru- ment in der Hand zu haben, das – wo es sinnvoll ist – eingesetzt werden kann. Wenn man dieses Instrument aber so verwässert, wie es in der ersten Lesung ge- schehen ist, bleibt nicht mehr viel davon übrig. Und alle wissen es: Wenn zehn Leute beteiligt sind, wird sicher jemand dagegen sein. Eine Minderheit kann also alles zu Fall bringen. Die Votantin stellt deshalb den **Antrag**, die von der Regierung vorgeschlagene Fassung zu genehmigen und das Quorum der Anteile, die es für die Anwendung des Instruments braucht, nicht zu erhöhen.

Die Votantin bittet auch, die Anwendungsgebiete nicht so einzuschränken, wie es in der ersten Lesung geschehen ist. In der jetzigen Version werden nämlich Richt- plangebiete mit einer weiteren Hürde kumuliert, so dass am Ende nichts mehr übrig bleibt. Aus all diesen Gründen bittet die Votantin, ihre Anträge zu unterstützen.

Heini Schmid, Präsident der Kommission für Raumplanung und Umwelt, hält fest, dass es in § 48 Abs. 2a um die Frage der Verdichtungsgebiete geht. Die erste Lesung hat ergeben, dass Gebietsverdichtung nur stattfinden kann, wenn das betreffende Gebiet im kantonalen Richtplan als Verdichtungsgebiet bezeichnet wurde. Die Kommission hat heute mit 12 zu 3 Stimmen nochmals dem Ergebnis der ersten Lesung zugestimmt. Natürlich – da geht der Kommissionspräsident mit Nicole Zweifel völlig einig – findet keine eigentliche Enteignung, sondern eine Umlagerung von Eigentum statt, es ist aber eine Tatsache, dass Private andere Private zur Auf- gabe ihrer bisherigen Position zwingen können. Und das ist nicht die übliche Art, wie Private miteinander umgehen. Die Kommission will, dass man sich freiwillig findet und im Interesse *aller* ein Areal neu überbaut. Es soll nicht der Normalfall sein, dass Leute zu ihrem Glück bzw. Unglück gezwungen werden. Es war der Kommission deshalb wichtig, dass die Möglichkeit, dass Private anderen Privaten ihren Besitzstand streitig machen und eine Neuzuteilung verlangen können, nur bei ganz wichtigen Angelegenheiten und wichtigen öffentlichen Interessen als *ultima ratio* geltend gemacht werden kann. Ein solches wichtiges öffentliches Interesse liegt nach Meinung der Kommission vor, wenn das betreffende Gebiet im Richtplan als Verdichtungsgebiet bezeichnet ist. In diesen Gebieten geht es zum Teil fast um eine Verdreifachung der bisherigen Ausnutzung. Und man wird künftig darauf an- gewiesen sein, dass in diesen verkehrsmässig hervorragend erschlossenen Ge- bieten wirklich die Post abgehen kann, andernfalls wird man die Bedürfnisse der Wirtschaft und der privaten Eigentümer nicht abdecken können. Es ist deshalb wichtig, dass dieses Institut zwar erhalten bleibt, aber auf Fälle eingeschränkt wird, wo ein wirklich überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Die Kommission bittet deshalb, den Antrag von Nicole Zweifel abzulehnen.

Barbara Gysel teilt mit, dass die SP-Fraktion den Antrag von Nicole Zweifel zu § 48 Abs. 2a unterstützt, den Antrag der FDP-Fraktion bezüglich Gebietsverdichtung aber ablehnt. Mit Verweis auf drohende Enteignungen und die Schmälerung des Privateigentums wollen die Liberalen das Institut der Gebietsverdichtung bachabschicken. Möglicherweise schiessen sie damit gerade ein Eigentor. Bekanntlich ist Zug ein Kanton mit unglaublichem Entwicklungldruck und enormen Zuwachsrate bei Arbeitsplätzen und Bevölkerung. Die Mehrheit des Rats gehört zu den Wachstumsturbos oder zu den Wachstumsbefürwortern. Gerade sie müsste ein echtes und vertieftes Interesse an einer optimierten Handhabe zur Siedlungsentwicklung gegen innen haben, dies nicht nur in den vom Kanton festgelegten Gebieten. Wer Nein sagt zu einer Beschränkung oder gar zum gesamten Instrument der Gebietsverdichtung, sagt indirekt auch Nein zu mehr Wachstum. Dieses Drosseln des Wachstums ist eigentlich ganz im Sinn der Ratslinken. Und daher gilt das in der Eintretensdebatte Gesagte nach wie vor: Die Wachstumsbefürworter stehen vor einem Zielkonflikt. Entweder wollen sie die Instrumente für mehr Verdichtung ermöglichen, oder sie schmälern das Wachstum. Oder zugespitzt formuliert: Scheitert die Verdichtung, scheitert auch das Wachstum. Insofern müssen sich die Bürgerlichen intensiv damit auseinandersetzen, was sie letztlich wollen, und allenfalls zu Konzessionen bereit sein.

Zusammengefasst: Die SP-Fraktion unterstützt die Anträge von Nicole Zweifel für mehr Gebietsverdichtung und lehnt den Antrag der FDP-Fraktion ab.

Hans Baumgartner teilt mit, dass sich die CVP-Fraktion erneut mit den gestellten Anträgen, insbesondere denjenigen zur Gebietsverdichtung, befasst hat. Es ist festzuhalten, dass diese Anträge nichts Neues beinhalten: Die gleichen Haltungen wurden schon im September in der Eintretensdebatte zur ersten Lesung sowie in der Oktober-Sitzung bei der Detailberatung wiederholt und ausführlich vorgetragen. Für die CVP-Fraktion ist klar, dass bei der Gebietsverdichtung zwei wichtige Vorgaben zu berücksichtigen sind: Zum einen ist nach Verfassung das Grundeigentum grösstmöglich zu schützen, zum anderen hat das Stimmvolk in der Abstimmung zur Raumplanungsrevision mit sehr grossem Mehr den haushälterischen Umgang mit dem Gut Boden verlangt. Die CVP ist überzeugt, dass mit dem Ergebnis der ersten Lesung eine vertretbare Lösung für beide, berechtigten Anliegen gefunden wurde. Sie lehnt demnach den Antrag von Nicole Zweifel, aber auch denjenigen der FDP-Fraktion grossmehrheitlich ab.

Manuel Brandenberg spricht für die SVP-Fraktion. Diese schliesst sich der Meinung der vorberatenden Kommission und der CVP-Fraktion an, soweit es die Anträge von Nicole Zweifel betrifft: Sie lehnt diese Anträge geschlossen ab. Sie unterstützt aber ebenso geschlossen den Antrag der FDP-Fraktion.

Daniel Abt spricht für die FDP-Fraktion. «Ein Kompromiss ist dann vollkommen, wenn alle unzufrieden sind», so sagt man. Die FDP hätte sich ein etwas schlankeres Gesetz ohne zusätzliche Abgaben an den Staat gewünscht. Mit der in der ersten Lesung verabschiedeten Version ist sie grundsätzlich einverstanden, mit Ausnahme des Tatbestands der Enteignung. Die von Nicole Zweifel formulierten Anträge gehen der FDP aber zweifellos zu weit, und sie wird sie entschieden ablehnen.

Hanni Schriber-Neiger erinnert namens der ALG-Fraktion daran, dass das Stimmvolk vor vier Jahren mit grossem Mehr Ja zum Raumplanungsgesetz des Bundes sagte, im Kanton Zug sogar mit 71 Prozent, dies mit dem Wissen und dem Willen, Verdichtung wirklich anzustreben. Die Zersiedelung muss gebremst und die Sied-

lungsentwicklung nach innen gefördert werden. Es braucht politischen Druck, zielgerichtet zu verdichten. Diesen Auftrag des Souveräns gilt es ernst zu nehmen. Die ALG-Fraktion wird deshalb die Anträge von Nicole Zweifel unterstützen. Den Antrag der FDP lehnt sie hingegen einstimmig ab. Sollte die Vorlage noch weiter verwässert werden, wird die ALG sie in der Schlussabstimmung ablehnen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** nimmt an, dass es nun verständlich geworden ist, warum der Regierungsrat für die Schlussabstimmung eine Dreiteilung der Vorlage beantragen wird. Einerseits ist es wichtig, den vom Raumplanungsgesetz vorgegebenen bundesrechtlichen Teil zu vollziehen. Im Raumplanungsgesetz wurden den Kantonen aber auch verschiedene Instrumente in die Hand gegeben, beispielsweise das Instrument der Gebietsverdichtung. Der Regierungsrat wollte im «Baukasten», den er dem Parlament vorlegte, ein umfassendes Instrument für die Lösung der künftigen raumplanerischen Aufgaben im Kanton Zug präsentieren: Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, Gebietsverdichtung, Mehrwertabschöpfung. Zum Thema Gebietsverdichtung gehen die Meinungen – wie die Debatte zeigt – weit auseinander, bis hin zum Antrag der FDP-Fraktion, das Instrument der Gebietsverdichtung vollständig zu streichen. Der Regierungsrat versuchte eine Brücke zu bauen und schlug die Möglichkeit der Gebietsverdichtung mit einem Enteignungstatbestand vor. Der Enteignungstatbestand wurde bereits von der vorberatenden Kommission und in der ersten Lesung dann auch vom Rat abgelehnt. Auf die zweite Lesung hin nun liegt ein Antrag vor, der wieder weiter gehen möchte. Der Regierungsrat empfiehlt, die beantragte Verschärfung in diesem Bereich abzulehnen. Zum Antrag der FDP-Fraktion wird der Baudirektor später sprechen.

Zusammengefasst: Die Gebietsverdichtung ist ein kraftvolles Instrument. Der Regierungsrat hat es deshalb eingeschränkt auf die im Richtplan vorgesehenen Verdichtungsgebiete – und er möchte hier nicht weiter gehen. Der Baudirektor bittet deshalb, hier den Argumenten der vorberatenden Kommission zu folgen.

- **Abstimmung 6:** Der Rat lehnt den Antrag von Nicole Zweifel, § 48 Abs. 2a Bst. a ersatzlos zu streichen, mit 54 zu 21 Stimmen ab und bleibt damit beim Ergebnis der ersten Lesung.

Antrag von Nicole Zweifel zu § 52 Abs. 1a Bst. a und b

- **Abstimmung 7:** Der Rat lehnt den Antrag von Nicole Zweifel, in § 52 Abs. 1a Bst. a und b das Quorum von neun Zehntel auf drei Viertel zu senken, mit 54 zu 22 Stimmen ab und bleibt damit beim Ergebnis der ersten Lesung.

Antrag der FDP-Fraktion

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die FDP-Fraktion beantragt, auf das Institut der Gebietsverdichtung zu verzichten und die betroffenen Bestimmungen in der gelgenden Fassung zu belassen. Falls der Rat dem Antrag der FDP-Fraktion zustimmt, wird die Staatskanzlei zusammen mit der Baudirektion und der Redaktionskommission die entsprechenden Anpassungen vornehmen. Es handelt sich vornehmlich um den Titel und die folgenden Bestimmungen:

- § 7 Abs. 2 Bst. f
- Titel: 7. Landumlegung, Gebietsverdichtung und Grenzbereinigung
- § 48 Abs. 2a

- § 49 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3
- § 51 Abs. 2 und 3
- § 52 Abs. 1 und 1a.

Daniel Abt spricht für die FDP-Fraktion. Verschiedene Gespräche mit Bürgern im Anschluss an die erste Lesung haben es bestätigt: Ein Instrument, womit Private andere Private enteignen können, darf keinen Einzug in die Gesetze des Kantons Zug finden. Dass ein einzelner Eigentümer mit Hilfe des Staates durch einen Privaten, der eine qualifizierte Mehrheit der Nachbarschaft hinter sich scharen kann, enteignet werden kann, ist für die FDP unhaltbar. Dafür erhält der Enteignete dann neuen Raum im geschätzten Gegenwert seiner Immobilie, ohne dass er dazu seine Zustimmung erteilen kann resp. muss. Und wenn es ganz dick kommt, erhält er anschliessend vom Staat noch eine Rechnung zur Abschöpfung des Mehrwerts, da seine neue Immobilie ja nun mehr Wert hat als die alte, die er eigentlich gar nie verkaufen wollte.

In einem freien Markt, wie ihn die FDP anstrebt, werden Immobilien nach dem Prinzip Angebot und Nachfrage gehandelt. Das soll so bleiben. Wer eine Immobilie kaufen will, hat den Preis zu entrichten, den der Eigentümer nennt. Wird eine realisierte Bebauung dann im Stockwerkeigentum veräussert, wird dies vom Investor ja ebenfalls so gehandhabt. Man darf nicht vergessen: Sofern alle Beteiligten einverstanden sind, ist eine Verdichtung nach wie vor möglich.

Der Votant bittet den Rat, sich der Tragweite dieser Gesetzesanpassung bewusst zu sein und den Antrag der FDP-Fraktion zu unterstützen.

Heini Schmid hält fest, dass das Leben eines Kommissionspräsidenten gelegentlich schwierig sein kann. Vor zwei Monaten hat er noch eine flammende Rede für die Gebietsverdichtung gehalten, nun aber, nachdem sich die Kommission heute Morgen mit 8 zu 7 Stimmen für den Antrag der FDP-Fraktion ausgesprochen hat, müsste er eigentlich gegen dieses Instrument sprechen. Die Kommissionsmehrheit folgt also den Argumenten der FDP – und es gibt in der Tat Argumente für und wider diesen Antrag. Es liegt am Kantonsrat, hier den Weg zu finden.

Pirmin Andermatt legt seine Interessenbindung offen: Er ist Vorstandsmitglied des Hauseigentümerverbands Zugerland. Der HEV-Vorstand diskutierte gestern eingehend über die Frage der Verdichtung, und er kam klar zum Schluss, dass § 48 in der vorliegenden Fassung belassen werden sollte. Der Votant bittet den Rat deshalb auch im Namen des Hauseigentümerverbands Zugerland, dem Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen. Wo nämlich soll der Kanton Zug denn noch wachsen? Wie soll das Wachstum aussehen, wenn man bezüglich Verdichtung nicht vorwärtskommt? Soll einfach neues Land eingezont werden? Das wird nicht möglich sein. Vor vier Jahren hat die Bevölkerung deutlich Ja gesagt zur Verdichtung. Diesem Votum muss der Kantonsrat nachkommen, und er darf nicht plötzlich Partikularinteressen in den Vordergrund stellen. Der Hauseigentümerverband ist sich bewusst, dass die vorliegende Fassung auch das Instrument der faktischen Enteignung enthält. Es braucht hier aber einen Kompromiss. Es gab sehr viele Bebauungspläne, die wegen der heutigen 100-Prozent-Regelung nicht realisiert werden konnten. Um eine sinnvolle Entwicklung zu ermöglichen, braucht es einen Kompromiss. Der Votant bittet deshalb nochmals, den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass die Arithmetik der Abstimmung zu dieser Frage in der gestrigen «Zuger Zeitung» nachzulesen war. Man wird nun sehen, ob die Rechnung vom Marco Morosoli tatsächlich stimmt.

In vierjähriger Arbeit wurde versucht, die Vorlage so auszustalten, dass die Politik über die Instrumente verfügt, um die raumplanerisch-bauliche Entwicklung des Kantons Zug in den nächsten zehn, zwanzig, dreissig Jahren zu bestimmen und klare Voraussetzungen dafür zu schaffen. Bezuglich der bundesrechtlichen Vorgaben – so glaubt der Baudirektor zu spüren – ist sich der Rat einig. Darüber hinaus braucht es ein griffiges Instrument für die Gebietsverdichtung, und es braucht die Mehrwertabschöpfung, damit auch die Öffentlichkeit von Neu- und Aufzonungen profitieren kann. Der Regierungsrat hat einen entsprechenden «Baukasten» vorgelegt, den der Rat nun nach seinen Vorstellungen umgestaltet; aus diesem «Baukastenprinzip» ergab sich auch die Überlegung, die Vorlage in der Schlussabstimmung in drei Teile aufzuteilen. Die Gebietsverdichtung, wie sie der Regierungsrat wollte, enthielt als *ultima ratio* die Möglichkeit der Enteignung. Diese Möglichkeit wurde aber bereits in der Kommission gestrichen, und es wurde – als Resultat der ersten Lesung – ein sehr hohes Quorum festgelegt. Immerhin aber könnte die Möglichkeit der Verdichtung wenigstens ansatzweise umgesetzt werden. Und es ist keine Angstmacherei, wenn man darauf hinweist, dass der grösste Teil der Zuger Bevölkerung keine neuen Einzonungen und auch keine Veränderung der Siedlungsbegrenzungslinien mehr möchte. Man muss also auf die Verdichtung bauen. Im Raumplanungsgesetz wurde den Kantonen die Möglichkeit gegeben, im Baukastensystem, massgeschneidert für die jeweilige Situation, entsprechende Instrumente zu schaffen. Der Regierungsrat hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In der ersten Lesung aber wurde ein wesentliches Element davon, nämlich der Enteignungstatbestand, gestrichen. Immerhin aber wäre das Ergebnis der ersten Lesung ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt berät im Moment die Grundzüge der künftigen räumlichen Entwicklung. Es gilt zu entscheiden, ob ein kleines oder mittleres Wachstum angestrebt werden soll. Tendenziell geht es in die Richtung, dass im Jahr 2040 im Kanton Zug rund 150'000 Menschen leben werden. Gleichzeitig aber möchte die Bevölkerung die Landschaft schützen und ist nicht bereit, neue Einzonungen vorzunehmen oder an den Siedlungsbegrenzungslinien zu rütteln. Es braucht deshalb das Instrument der Verdichtung. Man muss der Bevölkerung aufzeigen, was Verdichtung heisst. Allerdings hat sich bereits gezeigt, dass die Meinungen auseinandergehen, wenn es tatsächlich um Verdichtung geht. Wenn man in dieser Situation als *ultima ratio* nicht ein Mittel in der Hand hat, um die Verdichtung umzusetzen, wird es schwierig sein, die Entwicklung, die man sich vorstellt, konkret umzusetzen. In diesem Sinn bittet der Baudirektor, den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen.

- **Abstimmung 8:** Der Rat lehnt den Antrag der FDP-Fraktion, das Instrument der Gebietsverdichtung grundsätzlich zu streichen, mit 40 zu 32 Stimmen ab und bleibt damit für die betreffenden Paragrafen beim Ergebnis der ersten Lesung.

Anträge zur Mehrwertabgabe

Antrag von Nicole Zweifel zu § 52a Abs. 2a Bst. a und b

Nicole Zweifel erinnert daran, dass über dieses Thema schon in der ersten Lesung ausgiebig diskutiert wurde. Die Gemeinden hatten vorgängig dazu eine klare Meinung geäussert, die im Rat dann von Urs Raschle vertreten wurde. Die Votantin möchte anhand eines realen Beispiels aufzeigen, dass die in der ersten Lesung beschlossenen hohen Hürden für die Mehrwertabgabe bedeuten, dass diese Abgabe

gar nie geschuldet sein wird. Das Beispiel: Auf einem bestimmten Areal können nach heutigem Recht 129 Wohnungen realisiert werden. Mit einem Bebauungsplan erhöht sich diese Zahl auf 155. Die Ausnutzungsziffer beträgt heute 1,44, neu ist es 1,65, also eine Differenz von 0,21. Mit altem Recht liegt der Schatzungswert für das Grundstück bei 32 Millionen Franken, nach dem Planungsakt sind es 35 Millionen Franken. Mehrwert für den Investor: 3 Millionen Franken. Der Preis für dieses Areal lag zuerst bei 1955 Franken pro Quadratmeter, nachher waren es 2160 Franken, also rund 200 Franken pro Quadratmeter mehr. 20 Prozent des Mehrwerts von 3 Millionen Franken, also 600'000 Franken, kämen der Gemeinde zu.

Um nun das Ergebnis der ersten Lesung auf dieses – wie gesagt reale – Beispiel anzuwenden: Der Schwellenwert von 50 Prozent bei der Ausnutzung wird mit der Steigerung von 1,44 auf 1,65 nicht erreicht: Es sind nur gerade 12 Prozent. Die Mehrwertabgabe wird also nicht fällig. Auch müsste der Mehrwert über 50 Prozent liegen, was mit der Wertsteigerung von 1955 auf 2160 Franken ebenfalls kein Thema ist: Es sind nur ungefähr 10 Prozent. Wenn der Rat also dem Ergebnis der ersten Lesung zustimmt, wirft er 600'00 Franken zugunsten der Gemeinde zum Fenster hinaus. Auch für eine reiche Gemeinde sind 600'000 Franken viel Geld, und mit diesem Geld könnten Anliegen der Bevölkerung aufgenommen werden: Verkehrsprojekte, Freiräume, Lebensqualität. Es gibt also nicht nur das Gespenst der Verdichtung. Die Votantin bittet den Rat deshalb, auf zusätzliche Schwellenwerte zu verzichten. Das reale Beispiel hat gezeigt, dass diese nie überschritten werden; man hätte sie nicht einmal im Unterfeld erreicht. Und soll dieses Geld einfach zum Fenster hinausgeworfen bzw. dem Investor geschenkt werden? Dieser erzielt mit seinem Projekt nämlich sowieso eine Rendite und braucht eigentlich kein zusätzliches *goodie*. Wollte das die Bevölkerung tatsächlich, als sie dem Raumplanungsgesetz mit über 70 Prozent zustimmte? Und es tut niemandem weh, auch nicht dem Investor. Im realen Beispiel hat der Investor die Situation schulterzuckend zur Kenntnis genommen. Er wollte von der Gemeinde einzig wissen, was mit diesem Geld geplant sei; im realen Beispiel waren es Verbesserungen im Strassenraum, die allen dienen, die dort leben.

Die Votantin bittet den Rat, das Instrument der Mehrwertabschöpfung nicht leichtsinnig zu streichen. Es schmerzt niemanden, und es dient den Gemeinden und den Bürgerinnen und Bürgern.

Daniel Abt dankt Nicole Zweifel für das reale Beispiel. Seine Vorrednerin hat aber eine wesentliche Tatsache vergessen: Einen Bebauungsplan erhält man nicht geschenkt. Er erfordert einen Architekturwettbewerb, es gibt politische Hürden zu meistern, es gibt erhöhte Ansprüche bezüglich Energie, Gestaltung etc. – und das alles ist nicht gratis zu haben. Und der grosse *Gag* dabei: Der Investor trägt das volle Risiko, schlussendlich politisch zu scheitern und seine Vorinvestitionen abzuschreiben zu müssen. Es ist also nicht ganz so einfach. Der Votant wird die Anträge von Nicole Zweifel daher ablehnen.

Roger Wiederkehr spricht zu § 52a Abs. 2a Bst. a (Umzonungen) und b (Aufzonenungen). Er nimmt den Ball aufgrund der Anträge von Nicole Zweifel ebenfalls nochmals auf. Der Antrag von Nicole Zweifel auf Abschöpfung des Mehrwerts ab dem ersten Quadratmeter geht ihm deutlich zu weit. Die Mehrwertabgabe erst ab 50 Prozent aber ist ihm einfach zu wenig. Er ist hier für den goldenen Mittelweg: ab 25 Prozent Mehrwert eine Abschöpfung für den Kanton und die Gemeinden. Mit der restriktiven Regelung, wonach die Mehrwertabgabe nur dann zu entrichten ist, wenn der Bodenmehrwert das Mass von 50 Prozent übersteigt und gleichzeitig die Ausnutzungsziffer um mehr als 0,3 bzw. die Baumassenziffer um mehr als 1,2 er-

höht wird, würde kaum je eine Mehrwertabgabe anfallen. Man würde damit einen Paragrafen schaffen, der nur für den Papiertiger gut ist. Wenn das der kleinstmögliche Nenner im Rat ist, muss man fairerweise dazu stehen und die Buchstaben a und b streichen. Der Votant ist aber überzeugt, dass dies überhaupt nicht mehr dem Volkswillen entsprechen würde: Die Bevölkerung befürwortet eine moderate Mehrwertabgabe.

Es ist grundsätzlich *ein* Aspekt, der den Votanten bei diesen 25 Prozent landen lässt. Wenn die Eigentümer oder Investoren oder wer auch immer diesen Mehrwert für eine Bebauung ganz von sich aus und alleine geschaffen hätten, wäre er der Erste, der gegen eine Abschöpfung antreten würde. Dem ist aber nicht so. Eigentümer sind zu einem guten Teil auch Nutzniesser einer Situation, beispielsweise von gut funktionierenden Gemeinden, die attraktiv sind und sich einen Mehrwert erarbeitet haben. Oder sie sind Nutzniesser einer Gemeindeversammlung, welche einer Umzonung zustimmt. Es sind also mehrere Faktoren, die einen Mehrwert generieren, nicht nur der Eigentümer alleine. So ist es doch nur recht und fair, auch die Allgemeinheit an diesem Mehrwert teilhaben zu lassen.

Eine Abschöpfung ab 25 Prozent wird auch von zehn der elf Zuger Gemeinden – die Ausnahme ist Walchwil – unterstützt. Natürlich ist dem Votanten bewusst, dass die Gemeinden im Kantonsrat kein Antragsrecht haben, aber diesem Anliegen der Gemeinden wurde bislang zu wenig Rechnung getragen. Dabei scheint der Rat zu vergessen, dass viele Zuger Gemeinden über eine lang dauernde, konstante Praxis im Bereich der Mehrwertbeteiligung verfügen. Diese in der Vergangenheit erfolgreich angewandte Methode gab nie Anlass zu Diskussionen und hat sich offensichtlich bewährt. Sie ist zudem rechtlich zulässig. Der Votant kann sich gut vorstellen, dass sich die Gemeinden gegen eine Quote von über 25 Prozent wehren würden. Unbestritten ist in den Gemeinden, dass künftig in den kommunalen Bauordnungen eine gesetzliche Grundlage für die Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen und Bebauungsplänen geschaffen werden muss.

Der Votant ruft den Rat auf, den goldenen Mittelweg zu wählen – auch wenn er weiß, dass das heutzutage nicht mehr sexy ist. Kompromisse aber haben die Schweiz und insbesondere den Kanton Zug stark gemacht. Er stellt deshalb den **Antrag**, in § 52a Abs. 2a Bst. a und b die Quote von 50 auf 25 Prozent zu reduzieren. Er dankt für die Unterstützung.

Nicole Zweifel bestätigt Daniel Abts Aussage, dass ein Bebauungsplan nicht gratis zu haben sei. Eine Mehrwertberechnung vergleicht aber ein theoretisches Projekt gemäss heutigem Gesetz mit einem Projekt gemäss neuem Gesetz. Auch rechnet es sämtliche Kosten mit ein, also auch die Kosten für einen Wettbewerb oder die Umsetzung besserer Energiestandards. Im realen Beispiel, das die Votantin vorelegte, wurde ein zweistufiger Studienauftrag erteilt, und es wird mindestens Minergie-ECO verlangt – und alle diese Kosten wurden in die Kalkulation einbezogen. Der Mehrwert beträgt immer noch 3 Millionen Franken. Es ist also keineswegs so, dass der Gewinn durch die Kosten aufgefressen wird, welche durch die höheren Anforderungen des Bebauungsplans entstehen. Es ist *common sense*, dass diese Kosten bei der Berechnung des Mehrwerts berücksichtigt werden. Im erwähnten Beispiel erfolgte die Berechnung durch die Firma Fahrländer Partner, ein renommiertes Unternehmen und zusammen mit Wüest Partner Marktführer. Und der Investor war mit der Berechnung klar einverstanden.

Die Votantin hält an ihrem Antrag fest und bittet den Rat, die zusätzlichen Hürden für die Mehrwertabschöpfung wegzulassen. Nur so hat man eine reale Chance, entsprechende Beträge zugunsten der Gemeinden und der Bevölkerung abschöpfen zu können.

Für Kommissionspräsident **Heini Schmid** steht man hier vor der Mutter aller Fragen – wobei es bei der Antwort eigentlich kein Richtig oder Falsch gibt. Man muss sich aber überlegen, was der überobligatorische Teil der Mehrwertabgabe bedeutet. Bei Neueinzonungen ist diese Abgabe relativ klar kalkulierbar, und betroffen sind nur wenige Personen, vorwiegend Bauern. Bei Um- und Aufzonungen und vor allem bei Bebauungsplänen sind viele betroffen. Die Eigentumsquote im Kanton Zug liegt – Irrtum vorbehalten – bei 40 bis 45 Prozent. Es geht also nicht um irgendwelche Investoren, sondern jeder Grundeigentümer kann betroffen sein. Und wehe ihnen, wenn auf eine Schwelle für die Mehrwertabgabe verzichtet wird! Sie werden bei jeder Zonenplanänderung zittern und hoffen, dass sie nicht aufgezont werden. Andernfalls wird ihnen der Bankmitarbeiter bei der nächsten Besprechung nämlich sagen, dass wegen der latenten Mehrwertabgabe ein Kredit nicht erhöht werden könne bzw. berücksichtigt werden müsse, dass ein Teil bereits dem Staat gehört. Davon wäre jeder Stockwerkeigentümer betroffen. Will der Rat das wirklich? Soll der Staat tatsächlich einen Teil des Eigentums beanspruchen können? Diese Überlegung war für die Kommission massgebend. Man geht hier in einen völlig andern Bereich als bei der Einzonung: Es wird permanent in die Substanz des Privateigentums eingegriffen. Und der Mehrwert kommt bei einem Verkauf der Liegenschaft auch zur Anwendung, wenn kein Quadratmeter mehr gebaut wurde. Ein Investor macht eine Schlusskalkulation, die alle Kosten berücksichtigt; ihm kann die Mehrwertabgabe eigentlich egal sein. Die gewöhnlichen Grundeigentümer aber haben diese Last zu tragen. Um es nochmals zu sagen: Auf- und Umzonungen sowie Bebauungspläne sind eine andere Sache als Neueinzonungen. Es sind viel mehr Leute betroffen.

Ursache des Mehrwerts in der Raumplanung ist eigentlich die wirtschaftliche Entwicklung. Wenn man nämlich irgendwo einzont, wo niemand hingehen will, erreicht man gar nichts und schafft keinen Mehrwert. Natürlich schreibt der Staat den Mehrwert seiner Gesetzgebung zu, der Votant geht aber weiterhin davon aus, dass die Wirtschaft die Mehrwerte schafft, nicht die Gesetzgebung. Man darf deshalb nicht aus jeder staatlichen Tätigkeit einen Abgabebestand machen. Es ist also wichtig, hier eine grundsätzliche Diskussion zu führen. Wenn jemand ein Grundstück in Zentrumslage besitzt, kann er davon ausgehen, dass die wirtschaftliche Entwicklung unabhängig von der Gesetzgebung zu einer Verdichtung führt, er also auf der Sonnenseite des Lebens steht. Und als Käufer ist man in einem solchen Fall bereit, mehr für das Grundstück zu bezahlen, weil man davon ausgeht, dass die Wertschöpfung an dieser Lage grösser sein wird. Aber das ist nur eine Seite. Die andere Seite ist die Volksabstimmung zum Raumplanungsgesetz, die klar aufzeigte, dass die Öffentlichkeit an gewissen Mehrwerten beteiligt werden will. In diesem Spannungsfeld bewegt man sich. Die Bevölkerung versteht nicht, dass jemand dank eines Federstrichs plötzlich viel reicher wird. Es gilt daher einen Ausgleich zu finden. Und in einer Gemeinschaft ist auch das Anliegen berechtigt, dass die Allgemeinheit an diesen grossen Gewinnen beteiligt wird. Die Kommission hat mit dem Schwellenwert von 50 Prozent versucht, in diesem Spannungsfeld einen Weg aufzuzeigen: Normalsterbliche Grundeigentümer – der Votant nimmt sich selber aus, seine Interessenbindung ist bekannt (*der Rat lacht*) – sollen nicht betroffen sein, die grossen Fälle aber, die einer Neueinzonung gleichkommen, sollen belastet werden. Die Kommission hat sich nochmals mit 11 Stimmen für den Vorschlag von 50 Prozent ausgesprochen. Damit ist sichergestellt, dass die grossen Um- und Aufzonungen erfasst werden, dass aber nicht jeder Wohnungs- oder Grundeigentümer unnötigerweise mit der Mehrwertabgabe belastet wird. Im Übrigen weiss niemand, wie sich die diesbezügliche Rechtsprechung entwickeln wird. Bis anhin erhielt man gemäss Bundesgericht keine Entschädigung, wenn die Ausnutzung um 30 Prozent gesenkt

wurde. Da fragt es sich schon, wieso man bei einer Erhöhung der Ausnützung ab dem ersten Quadratmeter mehrwertpflichtig werden soll.

Nicole Zweifel findet es schön, wie Heini Schmid seine privaten Interessen als Interessen der Bürger verkauft. Im Rat besitzt aber kaum jemand Hunderte von Wohnungen – vielleicht mit Ausnahme von Heini Schmid. Im Übrigen gibt es keinen Zwang zu bauen. Wenn der Staat aus einer W2- eine W5-Zone macht, der Eigentümer also plötzlich fünf- statt zweistöckige Gebäude bauen kann, steigt der Wert des betreffenden Grundstücks massiv. Wenn der Eigentümer nichts tut, geschieht auch von Seiten des Staats nichts. Der Eigentümer muss erst bezahlen, wenn er neu baut – und er bezahlt, weil er vom Staat ein riesiges Potenzial geschenkt erhalten hat. Es ist also nicht die Wirtschaft, die diesen Mehrwert schafft – auch wenn der Druck der Wirtschaft vielleicht dazu führt, dass der Staat Verdichtungsgebiete ausscheidet. Der Mehrwert entsteht durch einen schlichten Planungsakt. Und wenn ein Investor ein entsprechendes Grundstück kauft, flattert dem Verkäufer nicht einfach eine Rechnung des Staats ins Haus. Vielmehr wissen der Käufer und der Verkäufer, dass eine Mehrwertabgabe fällig wird, und diese wird im Kaufpreis einkalkuliert. Und da es sich um einen Mehrwert handelt, ist es ein Betrag *on top*: Der Verkäufer bekommt sowieso mehr dafür. Und durch den Planungsakt hat er heute sowieso mehr als gestern. Es wird nie vorkommen, dass der Wert eines Grundstücks durch eine Aufzonung von beispielsweise 1000 auf 800 Franken pro Quadratmeter sinkt und der Investor dann nur noch 600 Franken pro Quadratmeter bezahlt. Jedermann kennt ja die Preissteigerung in den letzten zwanzig Jahren. Heini Schmid hat die Situation also völlig verdreht dargestellt. Das Thema ist extrem komplex, und nur wenige Ratsmitglieder haben auch beruflich damit zu tun. Was aber Heini Schmid getan hat, war schlicht Manipulation.

Barbara Gysel hält fest, dass die Eigentumsquote im Kanton Zug nicht – wie von Heini Schmid behauptet – knapp 50 Prozent, sondern gemäss den Zahlen des Bundesamts für Statistik vom März 2017 ein Drittel beträgt: 34 Prozent der Zuger Bevölkerung besitzt Wohneigentum. Zug liegt damit unter den 26 Schweizer Kantonen auf dem 21. Rang.

Die Votantin hat eine Frage an den Baudirektor: Angenommen, der Rat würde dem Antrag des Regierungsrat auf *Splitting* der Vorlage zustimmen und in einer Volksabstimmung würden die Bundesvorgaben angenommen, die überobligatorischen Teile aber abgelehnt: Wäre es dann für die Gemeinden möglich, überobligatorische Regelungen umzusetzen? Die Votantin geht davon aus, dass das nicht möglich wäre, möchte aber vom Baudirektor eine klare Antwort erhalten. Allenfalls beeinflusst die Antwort nämlich das Abstimmungsverhalten.

Für **Pirmin Andermatt** geht es hier um die Frage: Was ist des Volkes Wille? Der Votant hat seine Interessenbindung – Vorstandsmitglied des Hauseigentümerverbands Zugerland – schon offengelegt, er ist aber auch Gemeinderat von Baar. Und wie gehört, unterstützt die Mehrheit der Gemeinden den Antrag von Roger Wiederkehr. Auch der Vorstand des Hauseigentümerverbands Zugerland unterstützt nach langer Diskussion und aufgrund des Verursacherprinzips den Antrag auf einen Schwellenwert von 25 Prozent. 0 Prozent geht nicht: Für eine Gemeinde wäre der administrative Aufwand viel zu gross, wenn ab dem ersten Quadratmeter eine Mehrwertabgabe geschuldet ist. 50 Prozent sind zu hoch: Der Votant kennt ein einziges Beispiel, das bei diesem Schwellenwert zu einer Mehrwertabgabe geführt hätte, nämlich das Suurstoffi-Areal in Rotkreuz. 50 Prozent wären also ein Papiertiger.

In der Zeitung wurde es genau richtig gesagt: Mit der jetzigen Regelung werden die Gewinne privatisiert und die Kosten für die Infrastruktur sozialisiert. Kein Wunder, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern Neid entsteht, wenn sie sehen, wohin die Gewinne von Neueinzonungen und Aufzonungen fliessen. Und die Gewinne fallen heute meistens nicht mehr bei Investoren aus dem Kanton Zug an – was wiederum bedeutet, dass der Kanton Zug rein nichts von diesen Gewinnen hat, zumal auch die Baufirmen meistens nicht mehr aus dem Kanton Zug kommen. Der Kanton Zug verliert als gleich zwei Mal – keine Gewinnsteuern, keine Aufträge für die Zuger KMU –, die Kosten für die Infrastruktur aber verbleiben bei der Bevölkerung. Ist das wirklich Volkes Wille?

Vor diesem Hintergrund bittet der Votant den Rat, den Antrag von Roger Wiederkehr auf einen Schwellenwert von 25 Prozent zu unterstützen.

Daniel Abt kann ein vorangehendes Votum nicht unerwidert im Raum stehen lassen. Der Kommissionspräsident wurde auf unzulässige Art angegriffen. Die Kommission diskutierte die Frage des Schwellenwerts sehr intensiv, und der Votant hat sich dafür eingesetzt, dass dieser Wert nicht zu tief angesetzt wird. Es ist zu beachten, dass es neben den eigentlichen Verdichtungsgebieten auch einen sehr hohen Bestand an bebauten Gebieten mit einer Ausnützungsziffer 0,4 oder 0,5 gibt. Hier gibt es verschiedene Modelle der Nachverdichtung – und für den Votanten ist es ein richtiger Gedanke, bestehende Quartiere nachzuverdichten: mit Bauten, die zwischen bestehende Gebäude hineingebaut werden, mit Anbauten, mit Aufstockungen etc. Der grosse Vorteil der Nachverdichtung ist, dass die betreffenden Quartiere ihre Identität behalten. Ein schlechtes Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Marktgasse in Baar: Eine Verdichtung auf der Basis der bestehenden Gebäude statt der kompletten Neubebauung hätte das Heimatgefühl erhalten, das heute viele Baarer vermissen.

Fakt ist: Wenn bei einer Ortsplanungsrevision die Ausnützungsziffer in einem Quartier von 0,4 auf 0,5 angehoben wird, wird die Schwelle von 25 Prozent bereits erreicht. Und es ist sicher nicht im Sinne des Erfinders, wenn in einem solchen Fall eine Mehrwertabgabe fällig wird. Im Übrigen hat Nicole Zweifel zwar ausgeführt, dass die Vorinvestitionen bei der Mehrwertabschöpfung berücksichtigt würden, sie hat aber nicht beachtet, dass der Investor bei einem Scheitern des Projekts mit einem grossen Loch in der Kasse dasteht.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass der Rat nun über das dritte Element des erwähnten Baukastens diskutiert: die Möglichkeit eines überobligatorischen Teils bei der Mehrwertabgabe. Die Meinungen gehen – wie man sieht – weit auseinander und reichen vom bundesrechtlichen Minimum bis hin zum Antrag von Nicole Zweifel, die hier natürlich auch der Haltung der Gemeinden nahe steht. Bereits in den Beratungen der Fachkommission und der Kommission für Raumplanung und Umwelt war unbestritten, dass eine Mehrwertabgabe ins Gesetz aufgenommen werden soll, wobei die letztere Kommission den Vorschlag des Regierungsrats optimierte, so dass nur wirklich grosse Projekte von der Mehrwertabgabe betroffen sind. Der Regierungsrat unterstützt den vorliegenden Mittelweg, also den Antrag der vorberatenden Kommission. Die Argumente dafür und für die anderen Anträge wurden dargelegt, eine Wiederholung hiesse Wasser in die Reuss zu tragen. Sicher ist, dass die Bevölkerung etwas erwartet. Mit dem vorliegenden Kompromiss können alle einigermassen zufrieden sein. In diesem Sinn bittet der Baudirektor, den Antrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen.

Die Frage von Barbara Gysel kann schnell beantwortet werden: Die Regelung, die der Kantonsrat beschliesst, ist abschliessend.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass drei Anträge vorliegen und somit gemäss § 76 Abs. 3 GO KR eine Dreifachabstimmung durchgeführt wird. Dabei hat jedes Ratsmitglied *eine* Stimme. Es stehen folgende Varianten zur Wahl:

- Ergebnis der ersten Lesung: Schwellenwert 50 Prozent
- Antrag von Nicole Zweifel: kein Schwellenwert
- Antrag von Roger Wiederkehr: Schwellenwert 25 Prozent.

Abstimmung 9: In der Dreifachabstimmung erhalten die drei Anträge die folgende Anzahl Stimmen:

- Ergebnis der ersten Lesung: 44 Stimmen
- Antrag von Nicole Zweifel: 20 Stimmen
- Antrag von Roger Wiederkehr: 11 Stimmen.

→ Der Rat bleibt bezüglich § 52a Abs. 2a Bst. a und b beim Ergebnis der ersten Lesung. Das absolute Mehr wurde schon in der ersten Abstimmung erreicht.

Antrag des Regierungsrats auf Aufteilung der Vorlage

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass der Baudirektor einleitend einen Antrag auf Aufteilung der Vorlage in Aussicht gestellt hat. Er verweist auf die Tischvorlage, die heute Morgen auf jedem Pult auflag.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass die bisherige Debatte verdeutlicht hat, weshalb der Regierungsrat beantragt, die Vorlage in der Schlussabstimmung aufzuteilen. Der Regierungsrat hat – wie schon mehrmals erwähnt – dem Kantonsrat den ersten Teil der PBG-Revision in Form eines Baukastens vorgelegt. Es liegt nun in den Händen des Kantonsrats, ob er über die Teile diese Baukastens je einzeln entscheiden will. Sicher ist, dass im Minimum die Bundesvorgaben umgesetzt werden müssen: Bis spätestens 1. Mai 2019 muss der Kanton entsprechende Vorschriften erlassen haben. Alles Weitere sind Elemente, um die Zukunft des Kantons zu gestalten. Fehlen Vorschriften zur Umsetzung der Bundesvorgaben, greift das eidgenössische Raumplanungsgesetz. Das würde bedeuten: Keine einzige Einzonung wäre mehr möglich, auch keine noch so kleine Arrondierung oder Einzonung für öffentliche Zwecke. Damit würde beispielsweise die Umzonung für die Kantonschule Ennetsee in Frage gestellt. Hinzu käme, dass säumige Kantone vom Bund auf eine Liste gesetzt und sozusagen an den Pranger gestellt werden.

Es ist deshalb wichtig, dass der Kantonsrat zumindest der Umsetzung der Bundesvorgaben im PBG zustimmt. Der Regierungsrat hat aus diesem Grund eine Aufteilung der Vorlage geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der Kantonsrat gemäss GO KR eine Vorlage während des ganzen Verfahrens mit einfachem Mehr in sachlogisch abgegrenzte Teile aufteilen kann. Die einzelnen Teile erhalten dann eine je eigene Vorlagennummern, und es wird über jede dieser Vorlagen eine separate Schlussabstimmung durchgeführt. Gegen jede dieser Vorlagen kann das Referendum ergriffen werden. Die Aufteilung einer Vorlage ist eine Selbstverständlichkeit, für die es in der GO KR keiner besonderen Regelung bedurfte. Diese Meinung vertrat auch die damalige vorberatende Kommission: Sie erachtete eine entsprechende Bestimmung als überflüssig und als «doppelt gemoppelt» (Vorlage 2251).

Die Aufteilung der Vorlage empfiehlt sich im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen: Die Teilrevision des PBG, Teil 1 (Umsetzung von Bundesrecht), befasst sich vornehmlich mit den Teilbereichen Gebietsverdichtung, Mehrwertabgabe und Verfügbarmachung von Bauland. Aus politisch unterschiedlichen Gründen sind die

Gebietsverdichtung und der überobligatorische Bereich der Mehrwertabgabe umstritten. Der obligatorische Teil der Mehrwertabgabe ist weitgehend vom Bundesrecht vorbestimmt; es bedarf nur noch der Umsetzung ins kantonale Recht. Dieser Teilbereich der Vorlage sowie die Verfügbarmachung von Bauland haben bisher kaum zu Diskussionen geführt. Damit nicht die gesamte Vorlage gefährdet wird, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Dreiteilung der Vorlage. Der Kantonsrat soll also drei separate Schlussabstimmungen vornehmen. Daraus ergibt sich auch die Möglichkeit, dass das Stimmvolk allenfalls über Referenden zu den drei einzelnen Vorlagen Gebietsverdichtung, überobligatorischer Bereich der Mehrwertabgabe sowie Umsetzung von Bundesvorgaben (obligatorischer Teil der Mehrwertabgabe) abstimmen kann. Der Baudirektor stellt im Namen des Regierungsrats deshalb den **Antrag**, die bisherige Vorlage in drei Vorlagen mit den folgenden Sachbereichen aufzuteilen:

- Umsetzung von Bundesvorgaben (obligatorischer Teil der Mehrwertabgabe und Verfügbarmachung von Bauland);
- Gebietsverdichtung;
- überobligatorischer Bereich der Mehrwertabgabe.

Es sei in der genannten Reihenfolge in drei Schlussabstimmungen über die drei Vorlagen zu entscheiden. Der Baudirektor bittet den Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

Für **Anastas Odermatt** ist die beantragte Aufteilung nicht möglich. Er zitiert den Kommentar zu § 74 Abs. 2 mit der Randglosse «Keine Aufteilung für Schlussabstimmung»: «Der Kantonsrat hat jedoch folgende Möglichkeit als zu kompliziert verworfen: Es könnte sich im Verlauf der Beratung herausstellen, dass wegen eines einzelnen oder einiger weniger Paragrafen die ganze Vorlage in der Schlussabstimmung gefährdet ist.» Das ist aktuell der Fall. Und weiter: «Um die Vorlage zu retten, wird die Vorlage für die Schlussabstimmung aufgeteilt. Es könnte zuerst über den umstrittenen und danach über den unbestrittenen Teil der Vorlage abgestimmt werden. Je nach Abstimmungsergebnis besteht die Vorlage aus beiden Teilen oder auch nur aus dem unbestrittenen Teil.»

Der Kantonsrat hat damals also genau den heute vorliegenden Fall abgelehnt. Was aber möglich ist: Im Kommentar zur GO KR wird etwas weiter unten auf § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung verwiesen: «Dem Kantonsrat steht das Recht zu, ein Gesetz oder einen Beschluss in seiner Gesamtheit oder nach Sachgebieten getrennt zur Abstimmung vorzulegen.» Für eine Volksabstimmung ist eine Aufteilung also zulässig bzw. je nachdem sogar gefordert. Der Kommentar zur GO KR führt aus: «Wie ist diesbezüglich vorzugehen? Die Vorlage bleibt bis und mit Schlussabstimmung eine Einheit. Nach der Schlussabstimmung und nach einem allfälligen Behördenreferendum kann der Kantonsrat mit einer Mehrheit der Stimmenden beschliessen, die Vorlage dem Volk aufgeteilt zu unterbreiten. Bei einem fakultativen Referendum gilt die Aufteilung für den Fall, dass erfolgreich das Referendum ergriffen wird. Die Aufteilung ist bei einer unbestrittenen Vorlage mit einzelnen sehr umstrittenen Paragrafen sinnvoll. Die ganze Vorlage wird gleichzeitig dem Volk mit zwei Abstimmungszetteln (sehr selten mehreren) unterbreitet. Das Volk kann bei dieser aufgeteilten Vorlage [zu den einzelnen Teilen differenziert Ja oder Nein sagen].» Für den Votanten ergibt sich daraus, dass die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage durchgeführt werden muss und die Vorlage dann – falls das Behördenreferendum zustande kommt – aufgeteilt werden kann. Die Differenzierung erfolgt also erst nach der Schlussabstimmung. Zumindest versteht der Votant den Kommentar zur GO KR so. Angeblich soll aber auch eine andere Deutung der betreffenden Bestimmung möglich sein.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** hält bezüglich des Kommentars zur GO KR fest, dass die damalige vorberatende Kommission, der er selbst auch angehörte, darüber diskutierte, ob die Möglichkeit der Aufteilung einer Vorlage in der GO KR explizit ausgeführt werden soll oder nicht. Die Kommission kam zum Schluss, dass diese Möglichkeit eh selbstverständlich, eine Aufteilung also jederzeit möglich sei. Keinesfalls wollte die Kommission eine Aufteilung verunmöglichen. Der Kommentar ist hier also etwas unglücklich, weil er auf einen Antrag Bezug nimmt, der nicht deshalb abgelehnt wurde, weil man diese Möglichkeit nicht wollte, sondern weil die Lösung in sich zu kompliziert gewesen wäre. Der Votant liess sich von der Staatskanzlei und der Baudirektion überzeugen, dass nach der Meinung sowohl der damaligen Kommission als auch des Rats eine Aufteilung möglich ist. Das macht auch Sinn: Es gibt keinen Grund, warum der Rat hier auf sein Recht, komplexe Vorlagen jederzeit in sachlich zusammenhängende Pakete aufteilen zu können, verzichten sollte – zumal er jederzeit Herr über die einzelnen Pakete ist.

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt hat sich heute Morgen zu einer Sitzung getroffen, um die Frage der Aufteilung zu besprechen. Sie stimmt der Aufteilung der Vorlage mit 11 zu 4 Stimmen zu. Politisch ist es wichtig, dass die Aufteilung sauber begründet ist, auch müssen klare Sachzusammenhänge gegeben sein. Wenn im vorliegenden Fall die Gesamtvorlage abgelehnt würde, welche Schlüsse könnte die Regierung dann aus der Ablehnung ziehen? Es wäre eine Gleichung mit vier Unbekannten: Geht um die Mehrwertabgabe, um die Gebietsverdichtung oder um andere Fragen? Oder hat eine generell staatskritische Haltung zu diesem Nein geführt hat? Es ist deshalb wichtig, klar abgetrennte Fragestellungen zu haben bzw. die unbestrittenen Teile klar benennen zu können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Aufteilung sinnvoll. Im vorliegenden Fall soll insbesondere die Frage der Mehrwertabgabe abgetrennt werden können. Die Lösung setzt nicht einfach die Bundesvorgaben um, sondern der Kanton schöpft hier seine Freiheit aus. Die Frage soll deshalb dem Volk separat vorgelegt werden können. Das ist auch wichtig, weil zwar alle über den Volkswillen mutmassen, dieser aber erst aus dem Abstimmungsergebnis wirklich klar ersichtlich wird. Das-selbe gilt für die Frage der überobligatorischen Mehrwertabschöpfung. Und wenn zum obligatorischen bzw. unbestrittenen Teil der Vorlage kein Behördenreferendum ergriffen würde, wäre dieser Teil der PBG-Revision per 1. Januar 2019 in trockenen Tüchern – und der Rat könnte die Einzonung für die Mittelschule Ennetsee beschliessen bzw. nicht beschliessen.

Die stellvertretende Landschreiberin **Renée Spillmann Siegwart** hält fest, dass der Kommentar zur GO KR hier in der Tat etwas verwirrend ist und die diesbezügliche Debatte verkürzt wiedergibt. Die Staatskanzlei hat die Materialien zur Revision der GO KR konsultiert und Folgendes festgestellt:

- Das antragstellende Büro des Kantonsrats hat zur Aufteilung von Vorlagen ausgeführt: «Während des ganzen Verfahrens kann der Kantonsrat eine Vorlage mit einfachem Mehr in sachlogisch abgegrenzte Themen aufteilen. [...] Diese Variante der Aufteilung gilt als Selbstverständlichkeit und ist nicht besonders in der GO KR zu regeln.» Man hat dann in den Entwurf aufgenommen, dass der Kantonsrat beschliessen könne, die Schlussabstimmung nach Sachgebieten aufzuteilen.
- Die vorberatende Kommission hat wie folgt Stellung genommen: «Die Kommission erachtet diese Bestimmung als überflüssig. Antrag: Streichung von Abs. 2.» Sie hat der Streichung zugestimmt und in Abs. 2 aufgenommen, dass die Schlussabstimmung zu jeder Vorlage gesamthaft oder aufgeteilt vorgenommen werden könne.
- In der kantonsrätlichen Debatte kam das Thema nicht zur Sprache. Es war offenbar für alle selbstverständlich, dass eine Vorlage jederzeit aufgeteilt werden kann.

Zurück zum Kommentar von Tino Jorio: Das antragstellende Büro hat in seinem Bericht drei Varianten abgebildet:

- Variante 1: Die Möglichkeit der Aufteilung ist – wie zitiert – selbstverständlich.
- Variante 3 beschreibt die Bestimmung der Kantonsverfassung: Eine Vorlage kann nach der Schlussabstimmung im Kantonsrat in Hinblick auf die Volksabstimmung aufgeteilt werden.
- Variante 2: Eine Vorlage kann für die Schlussabstimmung aufgeteilt und nachher wieder zusammengefügt werden.

Der Kommentar von Tino Jorio nimmt nun ausschliesslich Bezug auf diese letzte Variante, die vom Kantonsrat als zu kompliziert verworfen wurde. Es gilt auch zu beachten, dass die Verfassung eine Aufteilung *nach* der Schlussabstimmung regelt, während es im vorliegenden Fall darum geht, die Vorlage *vor* der Schlussabstimmung und *endgültig* aufzuteilen. Das Büro des Kantonsrats ging davon aus, dass sich im Verlauf einer Debatte zeigen kann, dass die Aufteilung einer Vorlage nötig ist. Wenn nun eine Aufteilung erfolgt, kann es sein, dass beispielsweise das erste Paket die Schlussabstimmung passiert und damit ein referendumsfähiger Erlass vorliegt, während die anderen Pakete in der Schlussabstimmung scheitern und es beim bisherigen Recht bleibt bzw. kein Referendum ergriffen werden kann. Genau diese Idee steckt hinter dem Antrag, die Vorlage vor der Schlussabstimmung aufzuteilen. Es bleibt aber klar festzuhalten, dass die Konsultation der Materialien zur GO KR ergeben hat, dass dieses Vorgehen zulässig ist.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Frage der Zulässigkeit des beantragten Vorgehens damit geklärt ist.

Manuel Brandenberg hat eigentlich kein Problem mit dem vom Regierungsrat beantragten Vorgehen und damit, dass der Rat in einem ersten Teil nun über die Umsetzung des bundesrechtlich vorgegebenen Minimums abstimmen kann. Er hat aber Probleme damit, dass der Rat erst seit heute Morgen und anhand einer Tischvorlage überprüfen kann, ob in diesem ersten Teil tatsächlich nur das bundesrechtliche Minimum umgesetzt wird. Er hat die Tischvorlage summarisch überprüft – und er ist der Ansicht, dass der erste Teil mehr als das bundesrechtliche Minimum enthält. So ist in § 52f die Möglichkeit der Enteignung vorgesehen, wenn ein Eigentümer sein Land nicht innerhalb einer bestimmten Frist überbaut. Das ist ganz sicher mehr als das bundesrechtliche Minimum. Der Bund setzt dazu in Art. 15a Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes nämlich fest: «Das kantonale Recht sieht vor, dass, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen und, wenn die Frist unbenutzt verstreicht, bestimmte Massnahmen anordnen kann.» Es bleibt völlig offen, welche Massnahmen angeordnet werden können, der Regierungsrat aber stellt die Enteignung als eine bundesrechtlich zwingend vorgesehene Massnahme dar. Das ist nicht in Ordnung, zumal es weitere Fälle gibt, wo über das bundesrechtliche Minimum hinausgegangen wird. Der Votant ist daher der Ansicht, dass der Kantonsrat auch diesem ersten Teil nicht zustimmen kann – dies unter dem Vorbehalt, dass er die entsprechende Überprüfung der Vorlage heute Morgen notgedrungen nur summarisch vornehmen konnte. Es wäre seiner Meinung nach aber nicht seriös, wenn der Kantonsrat auf der Basis einer Tischvorlage beschliessen und eine kantonale Enteignungsmöglichkeit gegen Baulandeigentümer, die eine bestimmte Frist verstreichen lassen, ins Gesetz aufnehmen würde. Der Votant ist daher der Ansicht, dass der Kantonsrat entweder die Vorlage nicht aufteilen und als Ganzes verwerfen oder sie aufteilen und die einzelnen Teile ebenfalls verwerfen sollte. Eine dritte Möglichkeit wäre, dass der Regierungsrat nochmals über die Bücher geht und den ersten Teil noch

schlanker gestaltet – und diesen Teil dann nochmals dem Kantonsrat vorlegt. Das wäre möglicherweise die konstruktivste Variante.

Andreas Etter teilt mit, dass die CVP-Fraktion den Antrag auf Aufteilung der Vorlage intensiv besprochen hat und dieser Aufteilung schlussendlich zustimmt. Aus ideologisch und parteipolitisch unterschiedlichen Gründen sind die Gebietsverdichtung und die überobligatorische Mehrwertabgabe umstritten. Dies sind jedoch genau die Themen, bei welchen die Gemeinden auf klare und unmissverständliche Lösungen warten. Zehn von elf Gemeinden begrüssen genau diese Schritte. Die Gemeinden sind es müsseg, die Kosten für die Infrastrukturen übernehmen zu müssen, während gleichzeitig kein finanzieller Mehrwertertrag in die öffentliche Kasse fliest. Damit der Kanton aber keine bundesrechtlichen Sanktionen gewärtigen muss, sofern der Kantonsrat heute nicht in der Lage ist, Brücken zu bauen, stimmt die CVP der Aufteilung der Vorlage zu. Die CVP-Fraktion stimmt im Weiteren auch den drei einzelnen Vorlagen – Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben, Gebietsverdichtung und überobligatorischer Bereich der Mehrwertabgabe – mit grosser Mehrheit zu. Denn auch wenn man im Kanton Zug nun auch einen Tunnel bohrt, sollte man trotzdem den Bau von Brücken nicht vernachlässigen.

Andreas Hausheer nimmt das Ergebnis der Abklärungen der Staatskanzlei zur Kenntnis und geht davon aus, dass es korrekt ist. Er ist aber aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Aufteilung von Vorlagen. Wenn künftig vor jeder Schlussabstimmung umstrittene Paragrafen in separate Vorlagen ausgelagert werden können, kommt man an kein Ende mehr. Dann beginnt der politische Basar. Dann werden beispielsweise bei der nächsten Revision des Steuergesetzes garantiert Anträge gestellt, die steuerliche Behandlung der Eigenbetreuung, den Eigenmietwert, die Berufskosten etc. in eigenen Vorlagen zu behandeln. Und der Regierungsrat wird dieses Vorgehen niemandem vorwerfen können, will er mit seinem heutigen Antrag ja selbst Tür und Tor dafür öffnen. Der Votant lehnt den Antrag des Regierungsrats daher grundsätzlich ab.

Anastas Odermatt nimmt die vorgelegte rechtliche Beurteilung des Antrags ebenfalls zur Kenntnis, er hat aber noch eine Frage: Wo ist in der GO KR die Aufteilung von Vorlagen während der Beratung geregelt bzw. legitimiert? Im Weiteren bittet er die Staatskanzlei, die diesbezüglichen Ausführungen zusammenzufassen und sie – im Sinne einer Wissenssicherung – irgendwie dem Kommentar zur GO KR beizulegen, damit sie beim nächsten Mal wiederum vorliegen.

Die stellvertretende Landschreiberin **Renée Spillmann Siegwart** hält fest, dass Tino Jorio, der Verfasser des Kommentars zur GO KR, bereits informiert ist und die betreffende Stelle in der zweiten Auflage präzisiert wird. Die heutigen Ausführungen dazu werden dem Protokoll zu entnehmen sein.

Die Aufteilung von Vorlagen ist in der GO KR nicht explizit geregelt, da sie – wie ausgeführt – selbstverständlich ist. Zudem basiert das Schweizer Rechtssystem auf dem Grundsatz, dass alles erlaubt ist, was nicht verboten ist – anders als im preussischen Landrecht. Damit ergibt sich aus der Formulierung in der GO KR, dass die beantragte Aufteilung der Vorlage zulässig ist.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** betont, dass die GO KR nicht im Detail regeln muss, was das Parlament *darf*. Vielmehr setzt sie Leitplanken und zeigt auf, was der Rat *nicht* tun sollte. Es ist deshalb im ureigensten Interesse des Rats, die GO liberal auszulegen. Andernfalls sähe man immer wieder mit dem Problem konfrontiert.

tiert, dass bestimmte Fälle nicht vorgesehen und ergo nicht erlaubt wären. Im Unterschied dazu muss man im Strafrecht genau regeln, was erlaubt ist.

Manuel Brandenberg hat mit seiner Beobachtung – wie sehr oft – natürlich Recht. Wahrscheinlich gibt es fünftausend unterschiedliche Meinungen, was das bürgerrechtliche Minimum sei, das von den Kantonen umgesetzt werden muss. Und das Ergebnis der ersten Lesung enthält sicher Regelungen, die über das bürgerrechtliche Minimum hinausgehen. In diesem Sinn geht der Kommissionspräsident davon aus, dass der Bund die PBG-Revision auch genehmigen würde, wenn man gewisse Teile wieder streichen würde. Vater des Gedankens war aber, dass die weniger umstrittenen Teile der Revision, die vermutlich auch weniger zu unheiligen Allianzen führen, in denjenigen Teil der Vorlage aufgenommen hat, der in der Tischvorlage den Arbeitstitel «Bürgerrechtliche Vorgaben» trägt. Entscheidend ist, dass zwei sehr umstrittene Teile der Revision, nämlich die Gebietsverdichtung und die über-
obligatorische Mehrwertabgabe, in separate Vorlage auslagert werden.

Die Argumentation, man müsse auch den ersten Teil ablehnen, weil er über das bürgerrechtliche Minimum hinausgehe, ist also durchaus legitim, und man kann niemandem einen Vorwurf machen, wenn er aus diesem Grund in der Schlussabstimmung auch den ersten Teil ablehnt; auch das Behördenreferendum gegen diesen Teil ist argumentativ möglich und verletzt nicht das Bundesrecht.

Karl Nussbaumer zeigt sich verwundert über das Votum von Manuel Brandenberg. Persönlich geht er davon aus, dass er der Regierung vertrauen kann, wenn diese einen Teil der Vorlage als «Bürgerrechtliches Vorgaben» umschreibt. Er erwartet in einem solchen Fall, dass dieser Teil der Vorlage einzig die bürgerrechtlichen Vorgaben enthält und dort keine zusätzlichen Bestimmungen hineingeschmuggelt werden. Er war bis heute Morgen für eine Aufteilung der Vorlage. Wenn der Regierungsrat aber tatsächlich ein *Buebetrickli* angewandt hat und die Vorlage mehr als die bürgerrechtlichen Vorgaben enthält, dann kann der Votant die Aufteilung nicht unterstützen. Er ist wirklich sehr erstaunt und möchte vom Baudirektor erstens wissen, ob Manuel Brandenberg wirklich recht hat und ob zweitens die Regierung bereit ist, bei einer Aufteilung wirklich nur die bürgerrechtlichen Vorgaben in den ersten Teil aufzunehmen.

Die stellvertretende Landschreiberin **Renée Spillmann Siegwart** präzisiert: Was der Kantonsrat als Tischvorlage erhalten hat, ist das Ergebnis der ersten Lesung. In gewissen Bereichen ist der Rat über das bürgerrechtliche Minimum hinausgegangen und hat als gesetzgebende Gewalt entsprechend legiferiert. Dieses Ergebnis der ersten Lesung wurde aufgeteilt. Man darf hier also nicht von bürgerrechtlichem Minimum sprechen, vielmehr ist es die Umsetzung der bürgerrechtlichen Vorgaben durch den Zuger Kantonsrat. Die aufgeteilte Vorlage enthält nichts anderes und nichts mehr, als der Kantonsrat in der ersten Lesung beschlossen hat.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Ausführungen der stellvertretenden Landschreiberin zeigen, dass der Regierungsrat kein *Buebetrickli* angewandt hat.

Barbara Gysel teilt mit, dass die SP-Fraktion – wahrscheinlich wenig überraschend – gegen die Aufteilung der Vorlage ist. Zum einen folgt sie den Überlegungen, die bereits Andreas Hausheer vorgebracht hat: Es besteht die Gefahr, dass der Rat künftig auch in anderen Geschäften über eine Aufteilung diskutieren wird – wobei die Votantin grosse Zweifel hegt, ob das im Interesse derjenigen ist, die heute eine Aufteilung befürworten. Sie warnt vor dieser Tendenz. Sie hat auch schon darauf hingewiesen, dass in der vorberatenden Kommission zum nachfol-

genden Geschäft, der Teilrevision von Kantonsverfassung und Wahlgesetz, ebenfalls über eine Aufteilung diskutiert wurde. Das ist nach Meinung der Votantin sehr heikel für den politischen Betrieb.

Dass die Aufteilung der Vorlage erlauben würde, die Meinung des Volkes zu den einzelnen Fragen abholen zu können, ist nach Ansicht der Votantin ein Irrglaube. So zeigt sich bezüglich Gebietsverdichtung bereits im Parlament eine unheilige Allianz: Für die Ratslinke geht das Instrument zu wenig weit, während andere dieses Instrument grundsätzlich ablehnen. Man könnte also auch in einer Volksabstimmung die Meinung des Volkes nicht wirklich abholen.

Es ist wichtig, dass die von Manuel Brandenberg angesprochenen Abgrenzungsfragen sauber geklärt werden. Die Votantin möchte auch wissen, wie die Titel der Vorlagen festgesetzt werden: Ist das eine rein redaktionelle Entscheidung bzw. wer hat die Hoheit über die Bezeichnung in Hinblick auf eine Volksabstimmung? Die Titel auf den heute ausgeteilten Tischvorlagen haben den Charakter von Arbeitstiteln – wobei sich die Votantin vorstellen kann, dass es unter Umständen auch rechtlich relevant sein könnte, wie diese Titel festgelegt werden. Und für den Fall, dass der Rat die Aufteilung genehmigt, in der Schlussabstimmung den einzelnen Vorlagen zustimmt, dann aber das Behördenreferendum abgelehnt, möchte die Votantin wissen, wie genau die Unterschriftensammlung möglich wäre.

Zusammenfassend hält die Votantin – auch der Transparenz halber – nochmals die Haltung der SP-Fraktion fest: Die SP ist erstens gegen die Aufsplittung der Vorlage, sie wird zweitens in dieser unbefriedigenden Situation in der Schlussabstimmung alle drei Vorlagen ablehnen, und sie wird für alle drei Teilverlagen den Antrag auf das Behördenreferendum stellen. Und sie ist grundsätzlich auch bereit, auf der Strasse Unterschriften zu sammeln: nicht wirklich mit Leidenschaft, aber im Wissen, dass dieses Geschäft wirklich relevant ist.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** weist darauf hin, dass die Vorlage des Regierungsrats den Titel «Umsetzung von Bundesrecht» trägt; in der Tischvorlage von heute heißt der erste Teil «Bundesrechtliche Vorgaben». Das ist etwas anderes als «Bundesrechtliches Minimum». In der heutigen Diskussion konnte der Eindruck entstehen, es sei nur das bundesrechtliche Minimum umgesetzt worden. Tatsächlich aber handelt es sich um die spezifische Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben durch den Kanton Zug. Und weder die Gebietsverdichtung noch der über-obligatorische Teil der Mehrwertabgabe sind vom Bund vorgegeben.

Auch die vorberatende Kommission hat grundsätzlich über die Aufteilung der Vorlage diskutiert. Man muss sich überlegen, wo man politisch steht. Der Kanton Zug ist – leider, müsste der Votant als CVP-Mitglied eigentlich sagen – nicht mehr in der Hand der CVP, vielmehr ist es Merkmal einer pluralistischen Gesellschaft, dass immer mehr politische Parteien ihre Meinungen und Anliegen einbringen. Es gibt im Kantonsrat vier etwa gleich grosse Blöcke – und es zeichnet sich ab, dass die Schlussabstimmung zu einer kritischen Angelegenheit wird. Die Aufgabe des Kantonsrats aber ist es, die Handlungsfähigkeit des Kantons zu wahren. Der Kantonsrat muss dem Volk einen Vorschlag für die Lösung der kommenden Probleme vorlegen. Man muss sich also überlegen, ob grosse Pakete, wie sie zu Zeiten der Alleinherrschaft der CVP üblich waren und die man damals mit links durch das Parlament brachte, weiterhin sinnvoll sind; ob in einer Zeit mit vielen divergierenden Interessen weiterhin Supertanker auf die Reise geschickt werden sollen, die von jedem U-Boot versenkt werden können. Es liegt im Interesse des Kantons, dass Vorlagen nicht zu gross und das Parlament damit handlungsunfähig gemacht werden. Der Kantonsrat wurde nicht gewählt, um dauernd Vorlagen abzuschiessen. Vielmehr sollte er den Mut haben, ein vielschichtiges Problem so in verschiedene

Vorlagen aufzuteilen, dass die politische Willensbildung möglichst korrekt erfolgen kann. In diesem Sinn bittet der Kommissionspräsident, der Aufteilung der Vorlage zuzustimmen. Das erleichtert es auch, nachher den Willen des Volkes abzuholen.

Thomas Meierhans unterstützt ausdrücklich die Aufteilung der Vorlage. Er möchte nochmals vor den Konsequenzen warnen, wenn die bundesrechtlichen Vorgaben nicht in eine einigermassen verträgliche Zuger Lösung umgesetzt werden: Man würde die Entwicklung des Kantons auf lange Zeit hinaus stark behindern. Der Votant – das ist seine Interessenbindung – ist Angestellter bei einer Immobilienfirma. Er sieht nur eine Chance, die bundesrechtlichen Vorgaben durchzubringen, wenn einer Aufteilung der Vorlage zugestimmt wird.

Daniel Abt teilt die Haltung der FDP-Fraktion mit. Diese unterstützt die gute Idee des Baudirektors und seiner Mitarbeiter, die Vorlage aufzuteilen. Sie wird dem ersten Teil, der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, zustimmen. Ihre Haltung zu den weiteren Teilen der Vorlage ist bereits bekannt.

Die stellvertretende Landschreiberin **Renée Spillmann Siegwart** teilt mit, dass die Abstimmungsvorlage in der Regel den Titel trägt, den das Geschäft im Kantonsrat hatte, im vorliegenden Fall also «Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes, Teil 1: Umsetzung von Bundesrecht». Beim Titel auf der Tischvorlage handelt es sich um einen Arbeitstitel. Die Aufteilung der Vorlage und die Übertragung in die einzelnen Abstimmungsbüchlein ist ein redaktioneller Vorgang, bei dem auch der Titel endgültig festgelegt wird. Er wird sicher ausführlicher sein als die drei Schlagwörter auf der heute ausgeteilten Synopse.

Baudirektor **Urs Hürlimann** dankt für die intensive Debatte. Nachdem die Revision des Raumplanungsgesetzes in der Volksabstimmung angenommen worden war, ging der Kanton an die Arbeit. Er versuchte unter Mitarbeit von Experten aus verschiedenen Bereichen, einen Baukasten bereitzustellen, mit dem die Herausforderungen der Zukunft gemeistert werden können. Die Baudirektion war sich bewusst, dass die Elemente dieses Baukastens zu Debatten führen würden – was sich nun bewahrheitet hat. Sie hat deshalb das Geschäft von Anfang an in zwei Teile aufgeteilt: Im ersten Teil der PBG-Revision soll alles geregelt werden, was sich aus dem Raumplanungsgesetz ergibt, während im zweiten Teil die Vorstösse aus dem Parlament sowie die Erfahrungen aus der täglichen Arbeit aufgenommen werden sollen. Auch diese Aufteilung wurde schon kritisiert. Nach vier Jahren Arbeit wurde dem Regierungsrat eine ausgegorene Lösung vorgelegt und dort nochmals intensiv diskutiert. Der Regierungsrat war sich der Problematik bewusst: Enteignung vs. Entwicklung, Meinung der Bevölkerung vs. Interessen der Bauherren und Investoren bei der Mehrwertabschöpfung etc. Der Regierungsrat hat sich in mehreren Lesungen auf die Vorlage zuhanden des Kantonsrats geeinigt. Die vorberatende Kommission des Kantonsrats fand dann in intensiven Sitzungen einen Mittelweg, welcher verträglich und mehrheitsfähig schien. Am 5. Januar lagen dann Anträge auf die zweite Lesung vor, welche den Baudirektor und den Regierungsrat zur Beurteilung führten, dass eine Aufteilung der Vorlage sinnvoll sei. Das ist kein *Buebetrickli*, vielmehr hat der Regierungsrat seine Aufgabe sehr ernst genommen: Er wollte sicherstellen, dass einerseits der Kanton in den nächsten Jahren an dieser Thematik weiterarbeiten kann, andererseits sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass in den Gemeinden in der neuen Legislatur die wichtigen Anpassungen im Bereich des Baurechts vollzogen werden können. Heute nun steht man an einem Punkt, wo es hoffentlich in der Schlussabstimmung nicht darum geht, die vom Regierungsrat auf-

gezeigte Brücke aus irgendwelchen politischen oder ideologischen Gründen zu zerstören. Der Baudirektor ist auch der felsenfesten Überzeugung, dass die Bevölkerung von der Politik lösungsorientiertes Handeln erwartet. Der Rat hat nun die komplexe Vorlage in zwei Lesungen intensiv bearbeitet und ist zum Schluss gekommen, dass die Aufteilung zulässig und die vom Regierungsrat aufgezeigte Brücke sinnvoll ist. Mit der Aufteilung wird es dem Souverän nachher möglich sein, die vorliegenden Fragen einzeln zu beurteilen. Was aber soll der Regierungsrat dem Kantonsrat präsentieren, wenn dieser heute das Gesamtpaket ablehnt? Es wurde vier Jahre lang gearbeitet und ein ganzheitliches Konzept für die Lösung der künftigen Aufgaben entwickelt. Der Rat hat den regierungsräätlichen Vorschlag zu einer Minimallösung umgearbeitet, und alle Mitglieder des Kantonsrats müssen nun einen Schritt auf diese Brücke tun. Damit hätte der Rat das getan, was die Bevölkerung in diesem komplexen Thema von ihm erwartet: eine Lösung, welche die bundesrechtlichen Vorgaben umsetzt und es erlaubt, die weiteren Fragen dem Stimmvolk zu unterbreiten und dessen Meinung dazu abzuholen. In diesem Sinn bittet der Baudirektor den Rat inbrünstig, der Aufteilung der Vorlage zuzustimmen.

- **Abstimmung 10:** Der Rat lehnt die Aufteilung der Vorlage mit 44 zu 30 Stimmen ab.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- **Abstimmung 11:** Der Rat lehnt die Vorlage mit 41 zu 33 Stimmen ab.

Es liegt kein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

An dieser Stelle übernimmt Landschreiber Tobias Moser wieder seinen Platz.

TRAKTANDUM 9

942 Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

Vorlagen: 2762.1 - 15482 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2762.2 - 15483 (Antrag des Regierungsrats [Auslandschweizerinnen/Auslandschweizer]); 2762.3 - 15484 (Antrag des Regierungsrats [Wohnsitz Kantonsratskandidierende]); 2762.4 - 15485 (Antrag des Regierungsrats [Erwachsenenschutzrecht]); 2762.5 - 15486 (Antrag des Regierungsrats [WAG]); 2762.6 - 15625 (Bericht und Antrag der Kommission); 2762.7 - 15626 (Antrag der Kommission [KV, Auslandschweizerinnen/Auslandschweizer]); 2762.8 - 15627 (Antrag der Kommission [KV, Wohnsitz Kantonsratskandidierende]); 2762.9 - 15628 (Antrag der Kommission [WAG, Wohnsitz Kantonsratskandidierende]); 2762.10 - 15629 (Antrag der Kommission [KV, Erwachsenenschutzrecht]); 2762.11 - 15630 (Antrag der Kommission [WAG]); 2762.12 - 15638 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, auf alle Vorlagen einzutreten und ihnen zuzustimmen. Die vorberatende Kommission beantragt Nicht-eintreten auf die Vorlage 2762.2, im übrigen Eintreten und Zustimmung, zum Teil

mit Änderungen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten und Zustimmung zu § 17 Abs. 1 WAG gemäss Antrag der vorberatenden Kommission.

EINTRETENSDEBATTE

Vorlage 2762.2/7 (Stimmrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer bei Ständeratswahlen)

Cornelia Stocker, Präsidentin der vorberatenden Kommission, teilt mit, dass die Kommission das vorliegende, komplexe Geschäft an einer Halbtages- sowie an einer Ganztagsessitzung beraten hat. Sie wurde von der juristischen Mitarbeiterin Naemi Bucher sowie von der Direktorin des Innern, Frau Landammann Manuela Weichert, und deren Generalsekretärin bestens unterstützt.

Sehr schnell, nämlich gleich zu Beginn der Beratungen, gelangte die Kommission zum Schluss, dass die regierungsrätliche Vorlage aufzusplitten sei, dies deshalb, weil die einzelnen Verfassungs- und Gesetzesänderungen keinen inneren Zusammenhang haben und die Verfassungsänderungen dem Volk sowieso auf separaten Stimmzetteln unterbreitet werden müssen. Eine Paketabstimmung, wie sie die Regierung vorschlägt, ist daher risikobehaftet und untergangsgefährdet. Die Kommission hatte es also mit einem vollbeladenen Schiff zu tun, welches schwer zu steuern war und das vor dem kompletten Untergang bewahrt bzw. dessen Ladung mindestens zum Teil gerettet werden sollte. Die Verfassungsanpassung zum Erwachsenenschutzrecht zum Beispiel ist marginal und völlig unbestritten, während die Frage des Wohnsitzzwangs oder die Einführung des E-Votings eine politische Brisanz haben. Dies bewog die Kommission, die Fracht des regierungsrätlichen Kahns auf vier kleinere Schiffe zu verteilen, in der Absicht, dass diese ihren Weg ans Ufer finden – oder eben auch nicht. Bildlich gesprochen, befinden sich vier Schiffe mit unterschiedlicher Fracht auf dem Meer. Der Kantonsrat muss entscheiden, ob sie mit der kompletten oder einer dezimierten Fracht ankommen – oder gleich gänzlich untergehen sollen. Die Kommission hat daher vier Eintretensdebatten, vier Detailberatungen und vier Schussabstimmungen durchgeführt. Sie hat sich bei den Juristen der Verwaltung erkundigt, ob ihr Vorgehen zulässig und mit der GO KR konform sei, was ihr bestätigt wurde. Die Kommissionspräsidentin empfiehlt deshalb namens der Kommission mit Nachdruck ebenfalls dieses Vorgehen.

Insgesamt hat der Rat heute über drei Verfassungsänderungen, welche auch Gesetzesanpassungen nach sich ziehen, sowie über die Teilrevision eines Gesetzes zu befinden. Im Einzelnen geht es um:

- die Einführung des Stimmrechts bei Ständeratswahlen für Auslandschweizerinnen und -schweizer;
- die Einführung der Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende;
- begriffliche Anpassungen im Erwachsenenschutzrecht;
- eine Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, in welcher u. a. E-Voting und eine Abstimmungshilfe für junge Erwachsene Themen sind.

Zur ersten Thematik, der Einführung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und -schweizer bei Ständeratswahlen hält die Kommissionspräsidentin fest, dass gemäss geltendem Recht Auslandschweizerinnen und -schweizer an eidgenössischen Urnengängen, also an den Nationalratswahlen und an eidgenössischen Abstimmungen, teilnehmen können. Kantonal zu regeln ist hingegen, ob sie an den Ständeratswahlen partizipieren können oder nicht. Im Kanton Zug waren die Auslandschweizerinnen und -schweizer bei Ständeratswahlen noch nie wahlberechtigt. Das will die Regierung mit ihrem Antrag ändern und ihnen dieses Wahlrecht ein-

räumen. Die Vereinigung der Auslandschweizer ersucht jene Kantone, welche dieses Recht nicht oder noch nicht gewähren, mit Nachdruck darum, dieses baldmöglichst in ihre Kantonsverfassung aufzunehmen.

Was genau sind «Auslandschweizer»? Der Kommission wurde dargelegt, es handle sich dabei um Schweizer Staatsbürger, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und im Auslandschweizerregister des EDA eingetragen sind. Massgebend für ein kantonales Stimmrecht wäre ihr letzter Wohnsitz. Die Dauer ist nicht relevant. Für Personen, welche noch nie Wohnsitz in der Schweiz hatten, ist ihr Heimatort massgebend. Bezuglich Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer gibt es in der Schweiz drei verschiedene Modelle:

- Die Minimalvariante, also das geltende Recht im Kanton Zug, bedeutet, dass im Ausland lebende Schweizer Staatsbürgerinnen und -bürger lediglich an den Nationalratswahlen und bei eidgenössischen Vorlagen mitbestimmen dürfen.
- Zwölf Kantone gewähren den Auslandschweizerinnen und -schweizern auch auf kantonaler Ebene das Stimm- und Wahlrecht, d. h. sie dürfen auch an den Ständeratswahlen und bei kantonalen Vorlagen mitbestimmen.
- Zürich und Basel-Stadt räumen den Auslandschweizerinnen und -schweizern zwar kein umfassendes Stimmrecht auf Kantonsebene ein, lassen sie aber an den Ständeratswahlen partizipieren.

Die Regierung beantragt dem Rat die Aufnahme des letztgenannten Modells in die Zuger Kantonsverfassung. Betroffen sind gut 2 Prozent der rund 76'000 Stimberechtigten im Kanton Zug.

Die Eintretensfrage wurde in der Kommission sehr schnell, d.h. ohne grosse materielle Diskussion, abgehandelt: Die Kommission beantragt mit 9 zu 6 Stimmen, nicht auf die Vorlage einzutreten. Trotz der extrem schnellen Meinungsfindung war die Kommission nach dem Eintretens- bzw. Nichteintretentsentscheid der Ansicht, dass die Gedankengänge, welche zu diesem Ergebnis führten, dem Kantonsrat in einer Konsultativdiskussion aufgezeigt werden sollten. Die Argumente finden sich entsprechend im Kommissionsbericht.

Gabriela Ingold, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, teilt mit, dass die Stawiko an ihrer Sitzung vom 3. Januar lediglich die Vorlage 2762.5 beraten hat. Die Einführung einer elektronischen Stimmabgabe, wie es der neue § 17 Abs. 1 WAG vorsieht, würde nämlich zu massiven Kosten führen. Die Rede ist von mindestens 3 bis 5 Millionen Franken. Die Stawiko ist auf diese Vorlage eingetreten. Die Stawiko-Präsidentin wird in der Detailberatung die Einzelheiten darlegen.

Barbara Gysel teilt mit, dass die SP-Fraktion in zwei Fällen Anträge auf Nichteintreten stellen wird. Bezuglich der Einführung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und -schweizer bei den Ständeratswahlen gehen die Meinungen innerhalb der SP-Fraktion auseinander. Es werden unterschiedliche Ansätze vertreten, wobei die Haltung «No taxation without representation» dominierte: Man soll dort, wo man Steuern zahlt, auch mitbestimmen können. Dieses Prinzip zerfällt doppelt: Schweizerinnen und Schweizer im Ausland können teilweise ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben, umgekehrt ist es Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz verwehrt. Aus diesem Grund wird die SP den Antrag stellen, dass die Gemeinden freiwillig das Stimm- und Wahlrecht für weitere Personengruppen einführen können. Es dominiert in der SP-Fraktion also das Prinzip «Man stimmt dort, wo man lebt». Das würde bedeuten, dass für Auslandschweizerinnen und -schweizer, die teilweise ja schon seit Jahren nicht mehr hier leben und keinen direkten Bezug haben, das Stimm- und Wahlrecht nicht erweitert werden soll. Die SP-Fraktion ist in dieser Frage daher mehrheitlich für Nichteintreten.

Barbara Häseli spricht für die CVP-Fraktion. Im Rahmen dieser Teilrevision der Kantonsverfassung und des Wahl- und Abstimmungsgesetzes legt die Regierung einen ganzen Strauss an Massnahmen vor – eigentlich muss man eher von Kraut und Rüben sprechen. Zwei komplett unterschiedliche Aufträge hat das Parlament erteilt, auf zwei materiell ebenfalls massgebliche Neuerungen in der Verfassung und auf weitere gesetzliche Änderungen ist die Regierung von sich aus gekommen. Das darf sie natürlich. Aber wieso soll alles im Rahmen einer einzigen Vorlage geschehen? Die Präsidentin der vorberatenden Kommission hat bereits ausgeführt, dass das keine einfache Voraussetzung für die Arbeit der Kommission war.

Bezüglich der Verfassungsänderung mit dem Ziel, Auslandschweizerinnen und -schweizern das Stimmrecht bei Ständeratswahlen zu geben, hält die Votantin fest, dass dieser Antrag von Seiten der Regierung kommt. Die CVP-Fraktion folgt hier klar den Überlegungen der vorberatenden Kommission und empfiehlt ebenfalls Nichteintreten auf die Vorlage. Die für die CVP wichtigste Überlegung dabei ist der fehlende Bezug zum Kanton und zu kantonalen Angelegenheiten, was sich bei den Auslandschweizerinnen und -schweizern mit den Jahren im Ausland einfach ergibt. Auch soll damit nicht das Tor für ein allgemeines Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und -schweizer auf kantonaler Ebene geöffnet werden. Diese haben sich – teilweise schon vor Generationen – in ein anderes Land verabschiedet und alle entsprechenden Vor- und Nachteile in Kauf genommen. Dazu sollen sie stehen. Sie leisten keinen Beitrag an dieses Land mehr, weder in der Gemeinschaft vor Ort, etwa in Vereinen etc., noch über die Steuern. Daraus ergab sich in der CVP-Fraktion auch die ketzerische Frage, weshalb sie überhaupt bei den Nationalratswahlen ein Wahlrecht haben sollen. Das aber entzieht sich aber dem Einflussbereich dieses Gesetzes.

Zum allfälligen Einwand, wenn es um die Steuern gehe, sollten die hier wohnenden Ausländerinnen und Ausländer ein Stimmrecht haben, hält die Votantin fest, dass diese jederzeit die Möglichkeit haben, sich einbürgern zu lassen. Wenn sie es nicht tun wollen, werden sie ihre Gründe dafür haben. Vielleicht denken sie, dass sie nach einer gewissen Zeit wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren – was aber auch bedeutet, dass sie keine wesentliche Bindung zu ihrem Wohnort aufgebaut haben. Aus diesem Grund sollen sie auch nicht über Fragen mitentscheiden, die ihre Wirkung vielleicht erst entfalten, wenn sie schon längst wieder in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind.

Markus Hürlimann unterstützt im Namen der SVP-Fraktion den Antrag auf Nichteintreten auf diese Vorlage zur Teilrevision der Kantonsverfassung. Die SVP folgt damit der vorberatenden Kommission, welche mit 9 zu 6 Stimmen beschlossen hat, nicht auf die Vorlage einzutreten.

An nationalen Abstimmungen und an den Nationalratswahlen können die Auslandschweizer teilnehmen, da dies bundesrechtlich geregelt ist. Nicht teilnehmen können sie jedoch an den Ständeratswahlen, was mit der Revision der Kantonsverfassung geändert werden soll. Von rund 76'000 stimmberechtigten Personen sind ein wenig mehr als 1600 Auslandschweizer, was 2,1 Prozent entspricht. Die prozentuale Wahlbeteiligung bei den Auslandschweizern sei in der Regel tiefer als bei den Inlandschweizern, wurde die Kommission anlässlich ihrer Beratungen informiert. Es handelt sich also tatsächlich um ein marginales Problem, welches bis anhin nie thematisiert wurde, weshalb man davon ausgehen kann, dass das Thema niemandem wirklich unter den Nägeln brennt. Weshalb dieses Thema dennoch seinen Platz in dieser Revision gefunden hat, erschliesst sich dem Votanten nicht.

Neu könnten nun also Auslandschweizer im Kanton Zug an den Ständeratswahlen teilnehmen, wenn sie vor ihrem Wegzug ins Ausland zuletzt hier Wohnsitz hatten.

Ebenso könnten Auslandschweizer, welche noch nie im Kanton Zug Wohnsitz hatten, die Zuger Ständeräte wählen, wenn sie einen Zuger Heimatort haben. Ein Wahlrecht also für Personen, welche vielfach nur einen kleinen, unter Umständen sogar überhaupt keinen Bezug zum Kanton Zug haben. Das will die SVP-Fraktion nicht; die bisherige Regelung auf Bundesebene genügt ihr vollends. Sie will keine Anpassung der Zuger Kantonsverfassung, um womöglich weitere Begehrlichkeiten betreffend Stimm- und Wahlrecht zu wecken. Die SVP-Fraktion bittet deshalb, den Antrag auf Nichteintreten zu unterstützen und damit auch der vorberatenden Kommission zu folgen.

Marcel Peter spricht für die FDP-Fraktion. Das Wahlrecht bei Ständeratswahlen sowie das Stimmrecht bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen unterliegen der kantonalen Hoheit. Den im Kanton Zug gemeldeten Auslandschweizern fehlt aus Sicht der FDP-Fraktion der enge Bezug zum Kanton. Auch ist die FDP der Überzeugung, dass in kantonalen Angelegenheiten mitbestimmen soll, wer hier Steuern bezahlt. Schon gar nicht möchte sie das Einfallstor für ein Stimmrecht bei kantonalen Abstimmungen öffnen. Die FDP-Fraktion folgt deshalb dem Antrag der vorberatenden Kommission, nicht auf diese Vorlage einzutreten. Sie bittet den Rat, diesen Antrag ebenfalls zu unterstützen.

Anastas Odermatt teilt mit, dass die ALG-Fraktion auf die Vorlage eintritt – zusammen mit der Regierung als einsame Kämpferin auf weiter Flur. Für die ALG zählt neben «No taxation without representation» auch das Kriterium des Betroffenseins, und mit dem Stimmrecht bei den Ständeratswahlen können Auslandschweizerinnen und -schweizer auch an der Wahl jener Personen partizipieren, die Entscheide im Bundesparlament fällen, von denen sie betroffen sind.

Manuela Weichert-Picard, Direktorin des Innern, ersucht den Rat im Namen des Regierungsrats, auf alle drei Vorlagen einzutreten. Im vorliegenden Fall geht es um die Einführung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und -schweizer bei Ständeratswahlen. Dieses Anliegen wird von der Auslandschweizerorganisation regelmässig an die Kantone herangetragen, und seine Wichtigkeit wird immer wieder betont. Auch für Alt-Regierungsrat und Alt-Nationalrat Georg Stucky von der FDP, der noch immer Ehrenpräsident des Auslandschweizerrats ist, ist das Thema ein grosses Anliegen; er hat es mehrmals mit der Regierung diskutiert. Bereits heute können Auslandschweizerinnen und -schweizer in zwölf Kantonen an den Ständeratswahlen teilnehmen. Der Regierungsrat hat von seinem Antragsrecht an den Kantonsrat Gebrauch gemacht, um das genannte Bedürfnis aufzunehmen. In der Vernehmlassung hat die SVP zu diesem Thema sehr treffend ausgeführt: «Die SVP unterstützt den Vorschlag des Regierungsrats, den Auslandschweizern künftig bei den Ständeratswahlen das Wahlrecht einzuräumen. Die SVP anerkennt dabei, dass gewisse Zuständigkeiten der Vereinigten Bundesversammlung auch die Auslandschweizer betreffen – z. B. die Beteiligung an der Gestaltung der Aussenpolitik oder die Genehmigung der völkerrechtlichen Verträge – und gewichtet das höher als die bei gewissen Auslandschweizern nur noch schwach vorhandene nationale Verankerung.» Es ist schade, dass die SVP ihre Meinung mittlerweile geändert hat. Die Regierung bittet zu beachten, dass die Auslandschweizerinnen und -schweizer von diversen Zuständigkeiten der Vereinigten Bundesversammlung genauso betroffen sind wie die Inlandschweizerinnen und -schweizer. Sie bittet den Rat deshalb, auf die Vorlage einzutreten.

Philip C. Brunner ist einer der Verfasser der von der Direktorin des Innern ange-sprochenen Vernehmlassung von Seiten der SVP. Er hat selber einige Jahre im Ausland gewohnt und war bereits damals politisch sehr interessiert. Die Vernehm-lassung wurde richtig zitiert, der Votant hat seine Meinung in der Diskussion mit der Fraktion seither aber geändert. Er entschuldigt sich bei seiner Partei, dass die Vernehmlassung in die falsche Richtung ging.

- **Abstimmung 12:** Der Rat beschliesst mit 48 zu 21 Stimmen, nicht auf die Vorlage 2762.2/7 (Stimmrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer bei Ständerats-wahlen) einzutreten.

Michael Riboni stellt den **Ordnungsantrag**, die Eintretensdebatte hier zu unterbrechen, damit vor der Mittagspause noch das Traktandum 3 (Überweisungen) beraten werden kann.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

- 943** Traktandum 3.1: **Motion von Andreas Hausheer und Manuel Brandenberg be-treffend die Möglichkeit des Kantonsrats, Leistungsaufträge im Rahmen der Budgetdebatte ändern zu können**
Vorlage: 2807.1 - 15621 (Motionstext).

- Der Rat überweist die Motion stillschweigend an den Regierungsrat.

- 944** Traktandum 3.2: **Motion der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug**
Vorlage: 2809.1 - 15623 (Motionstext).

- Der Rat überweist die Motion stillschweigend an den Regierungsrat.

- 945** Traktandum 3.3: **Postulat von Beni Riedi, Florian Weber und Pirmin Andermatt betreffend keine Konzerte für Schwerkriminelle**
Vorlage: 2808.1 - 15622 (Postulatstext).

Zari Dzaferi stellt im Namen der SP-Fraktion den **Antrag** auf Nichtüberweisung dieses Postulats – auch wenn er damit Gefahr läuft, morgen in den Medien die Schlagzeile «Dzaferi möchte Luxus für Häftlinge» lesen zu müssen. Er hat auch keine Interessenbindung zur Strafanstalt Bostadel offenzulegen (*der Rat lacht*), ausser dass er dort schon zweimal von Insassen hergestellte Masskartonboxen bestellte, die qualitativ hochwertig waren.

Die Postulanten argumentieren, dass Gefängnisstrafen abschreckend sein sollten und man auch an die Opfer denken müsste. Folglich wollen sie Annehmlichkeiten

in der Strafanstalt reduzieren. Sie verweisen explizit darauf, dass es sich bei den Insassen der Strafanstalt Bostadel nicht um Kleinkriminelle, sondern um Wiederholungstäter handle. Ob es sich um Kleinkriminelle oder Wiederholungstäter handelt, ist in dieser Frage aber nicht relevant. Es geht schlussendlich ja darum, dass Menschen, die eine Gefängnisstrafe absitzen, wieder gesellschaftsfähig werden.

Es geht der SP mit ihrem Nichtüberweisungsantrag nicht darum, den Gefängnisinsassen das Leben in der Haft zu versüßen. Vielmehr will sie, dass diese die Kurve kriegen und wieder gesellschaftsfähig werden. Und auch wenn man nicht sagen kann, dass dieses *eine Konzert* pro Jahr die Insassen bewiesenermassen gesellschaftsfähiger macht, ist dieses *eine Konzert* ein Teil eines Puzzles aus verschiedenen Massnahmen, die das Ziel verfolgen, der Kriminalität entgegenzuwirken und die Sicherheit für die Bevölkerung zu erhöhen. Man hat nichts davon, wenn man dieses *eine Konzert* abschafft. Weder wird der Gefängnisaufenthalt durch die Abschaffung dieses *einen Konzerts* im Jahr härter gemacht, noch wird etwas für die Staatskasse getan; die Konzerte werden nämlich nicht aus der Staatskasse bezahlt. Die Postulanten gehören sicherlich zu den Profiteuren dieses Vorstosses, handelt es sich doch um ein hervorragendes Thema für den Wahlkampf. Jedermann hier im Saal, von weit links bis weit rechts, ist gegen Kriminalität, und alle setzen sich für Sicherheit ein. Gerade deshalb sollte man dieses Postulat nicht überweisen.

Auch **Philip C. Brunner** hat keine Interessenbindung zum Bostadel offenzulegen. Er erinnert an Jonny Cashs Auftritt im Folsom-Gefängnis im Jahr 1968: «I walk the line», zu Deutsch «Ich bleibe auf Kurs». Das ist auch das Motto des Votanten. Er erschrak, als er dieses Postulat las. Die Haltung der Regierung war nach der Antwort auf die Kleine Anfrage doch klar: Ja, es gab und gibt diese Konzerte. Der Votant erschrak aber nicht nur wegen des Inhalts des Postulats, sondern auch darüber, dass 28 Ratsmitglieder, also über 25 Prozent des Rats, diesen Vorstoss unterzeichnet haben. Das beunruhigt ihn sehr: Offenbar ist diese Position hier mehrheitsfähig.

Der Votant erlaubt sich, als Einzelsprecher eine rechtsbürgerliche, liberal-konservative Stimme abzugeben – auch wenn ihm die Mehrheitsverhältnisse im Rat, die für die Überweisung sorgen werden, klar sind. Doch wenn er mit seinem Votum nur ein paar wenige bürgerliche Nein-Stimmen sammeln kann, dann ist er glücklich, dies auch im Bewusstsein, dass seine Fraktion seine diesbezüglichen Gefühle wohl nicht teilt. Er möchte deshalb in der Sache etwas ausholen – im Wissen darum, dass es erst um die Überweisung geht.

Die Postulanten haben völlig recht: Es sind Menschen im Bostadel, die abscheuliche Verbrechen verübt haben, vielleicht sogar mehrmals. Und der Votant ist froh, dass er vor ihnen geschützt ist. Er lehnt diese Gewaltverbrechen wie alle Verbrechen kategorisch ab. Es sind Männer im Bostadel, die völlig zu Recht den Rest ihres Lebens hinter Mauern verbringen werden. Der Votant ist ein Befürworter von harten Strafen. Er befürwortete auch die Ausschaffungsinitiative der SVP und hat sich für die härtere SVP-Durchsetzungsinitiative eingesetzt. Und was die Ausschaffung krimineller Ausländer betrifft – da geht vermutlich auch die Mehrheit seiner Fraktion mit ihm einig – findet die pfefferscharfe Umsetzung – so die Tonalität der FDP – leider überhaupt nicht statt. Die Verbrecher lachen über den Rechtsstaat, und die grösste Peinlichkeit ist, dass das Bundesgericht im Zweifelsfall im Sinne von «*in dubio pro reo*» entscheidet. Die in der Abstimmung über die Durchsetzungsinitiative herumgereichten Zahlen werden nicht erreicht, eine wahltaktische Lüge mehr in diesem Land.

Warum also ist der Votant gegen die Überweisung des Postulats? Es sind die folgenden Gründe:

- Ist das die strategische Flughöhe des Kantonsrats? Wegen einer Ausgabe von knapp 3000 Franken, die dazu noch durch die Gefangenen selbst finanziert wird, in die Kompetenzen der Anstaltsleitung einzugreifen? Der Votant glaubt, dass es wirklich andere Probleme gibt, mit denen sich der Rat zu befassen hat.
- Schwächt der Kantonsrat nicht die operative Führung der Strafanstalt, wenn er sich in ein solches Detail einmischt? Als Führungskraft mit rund 35 Jahren Erfahrung in der Menschenführung – in betrieblicher Verantwortung – kann der Votant dazu nur sagen: Je mehr man sich als Chef einmischt, desto schlechter sind die Resultate. Auch hier gilt das Prinzip der Selbstverantwortung. Wenn ein Gefängnisdirektor nicht einmal mehr solche Entscheide fällen kann, was kann er dann noch entscheiden? Wird der Kantonsrat nächstens auch über den Menüplan diskutieren, die Arbeitspläne unterschreiben und die Stempelkarten der Angestellten kontrollieren? Wird er über die Uniformen der Angestellten und über die Kleidung der Insassen diskutieren? Nein! Wie die Selbstverantwortung der Lehrer, weniger Bürokratie zu erzeugen, gestärkt werden soll, so sollen auch alle kantonalen Verantwortlichen und alle Amtsleiter gestärkt werden. Sie sind bekanntlich hervorragend bezahlt, damit sie etwas leisten und richtig entscheiden. Wenn sie das nicht können, muss man sie wegen Unfähigkeit entlassen. Und wenn die Regierung es nicht schaffen sollte, die Anstalten gemäss den entsprechenden Gesetzen und Reglementen zu führen, dann muss der Kantonsrat eingreifen.
- What's next? Kommen die Postulanten als Nächstes mit der Forderung nach «Brot und Wasser» und nur noch einer Mahlzeit pro Tag, nach dem Entzug von weiteren Kompetenzen der Anstaltsleitung? Weitere Ideen können die Postulanten entwickeln.
- Die Gerichte haben nach menschlichem Ermessen zumindest juristisch endgültige, nicht mehr anfechtbare Entscheidungen gefällt – auch in den Augen des Votanten leider oft zu weich, zu verzagt, da gibt er den Postulanten recht: Zu oft sind es schwache Urteile. Das ist auch für die Opfer eine Qual. Davon aber abzuleiten, dass der Kantonsrat und später die Regierung nachzukorrigieren, ja nachzutreten hätten, ist rechtstaatlich äusserst fragwürdig. Es geht nicht an, dass die Legislative in die Geschäfte der Exekutive eingreift, weil die Judikative vielleicht versagt bzw. zu milde gerichtet hat. Nein, Aufgabe des Kantonsrats ist es, diejenigen Richter zu wählen, welche ihren gesetzlichen Spielraum voll ausnützen.
- Der Kanton hat eine Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeitern, welche an diesen Orten im Interesse der Öffentlichkeit ihren Dienst tun. Musik entspannt und deeskaliert. Der Votant will, dass in den Gefängnissen die Spannungen zwischen Insassen und Mitarbeitern abgebaut werden.

Aus diesen Gründen bittet der Votant, das Postulat nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

Mitpostulant **Beni Riedi** akzeptiert selbstverständlich die Meinung seines Fraktionskollegen Philip C. Brunner. Und zu Zari Dzaferi: Der Votant hat sich bereits 2015 gegen die Durchführung solcher Konzerte ausgesprochen. Man hat von Seiten des Kantons – auch des Kantons Basel-Stadt – von einer «wohlältigen Veranstaltung» gesprochen, und der Votant stört sich daran, dass man in Zusammenhang mit einem Gefängnis mit schwerkriminellen Insassen von «wohlätig» und «gemeinnützig» spricht. Es ist ein Affront gegenüber den Opfern, dass ihre Peiniger in den Genuss solcher Unterhaltung kommen. Die Postulanten sind keineswegs gegen eine Resozialisierung; vielmehr geht es um die Art der Massnahmen und um deren Kommunikation. Und im Sinne einer Versachlichung: Es geht weder um Menüpläne noch um Uniformen etc. Es geht einzig darum, dass der Kanton nicht Unterhaltungsabende durchführt und das auch noch gegen aussen kommuniziert. Das Problem

sind also nicht die Kosten, sondern die Kommunikation: Es ist ein Affront gegenüber den Opfern.

- **Abstimmung 13:** Der Rat überweist das Postulat mit 33 Ja- und 35 Nein-Stimmen an den Regierungsrat. Das für eine Nichtüberweisung nötige Quorum von zwei Dritteln der Stimmenden wird nicht erreicht.

946 Traktandum 3.4: Interpellation von Moritz Schmid betreffend Busbevorzugung an der Artherstrasse (Mänibach)

Vorlage: 2812.1 - 15639 (Interpellationstext).

- Der Rat überweist die Interpellation stillschweigend an den Regierungsrat.

947 Traktandum 3.5: Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Sicherheit

Vorlage: 2813.1 - 15643 (Interpellationstext).

- Der Rat überweist die Interpellation stillschweigend an den Regierungsrat.

948 Traktandum 3.6: Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Flottenrabatte für Mitarbeitende

Vorlage: 2814.1 - 15653 (Interpellationstext).

- Der Rat überweist die Interpellation stillschweigend an den Regierungsrat.

949 Traktandum 3.7: Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzen der integrativen Förderung auf der Sekundarstufe I

Vorlage: 2815.1 - 15654 (Interpellationstext).

- Der Rat überweist die Interpellation stillschweigend an den Regierungsrat.

An dieser Stelle unterbricht der Rat seine Beratungen für das Mittagessen.

Detailierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>